

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 25.02.2016 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.12.2015 und 14.01.2016
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Verwaltungsangelegenheiten
 - 4.1. Personalbudget 2015; Besetzung der durch die Politik bewilligten Stellen **VO/2015/626-001**
 - 4.2. VBL-Sanierungsgeld; Erstattung 2013 bis 2015 **VO/2016/780**
5. Beteiligungsverwaltung
 - 5.1. Berichte der Geschäftsführer der Gesellschaften mit Kreisbeteiligung **VO/2016/783**
 - 5.2. HanseWerk AG / Schleswig-Holstein Netz AG; hier: Aktualisierung des Beteiligungsangebotes an die Gemeinden **VO/2016/778**
 - 5.3. Nordkolleg Rendsburg GmbH; hier: Prüfauftrag wg. Umschuldung und Integrationsmaßnahmen **VO/2016/781**
 - 5.4. Anpassung von Gesellschaftsverträgen im Hinblick auf die Regelungen des Transparenzgesetzes **VO/2016/784**
 - 5.5. imland GmbH; hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages **VO/2016/782**
6. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2016/787**



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2016/797
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	19.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Anfrage von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden; hier: Anfrage zur Abschiebepaxis			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Anfrage von Herrn Hollmann ist als Anlage beigefügt.

Jörg Hollmann, CDU
Vors. Hauptausschuss
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Eckernförde, 18. Februar 2016

Sitzung des Hauptausschusses am 25. Februar 2016

TOP 3 Anfragen

Geschehnisse und Erklärungen um eine gescheiterte Abschiebung in der 6. Kalenderwoche

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schwemer,

zum besseren Verständnis der Geschehnisse und der verschiedenen Erklärungen seitens des Kreises und der Staatssekretärin im Innenministerium Manuela Söller-Winkler um die gescheiterte Abschiebung einer sechsköpfigen Familie nach Bulgarien am 10./11. Februar bitte ich Sie,

- die Vorgänge und den Ablauf der gescheiterten Abschiebung,
- die Kommunikation mit dem Innenministerium,
- die Hintergründe und Inhalte Ihrer Pressekonferenz und des Interviews mit NDR 1 Welle Nord,
- allgemeine Schwierigkeiten, Voraussetzungen, Aufwand für die Verwaltung und Unwägbarkeiten bei Abschiebungen

zu erläutern und darzustellen. Dankbar wäre ich Ihnen für aktuelle Zahlen, wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber sich zurzeit im Kreis aufhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg Hollmann



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/799
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	23.02.2016
		Ansprechpartner/in:	
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Sachstandsbericht Abschiebungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

1. Konkreter Einzelfall

Eine sechsköpfige syrische Familie hat sich am 10./11.02.2016 der Abschiebung nach Bulgarien entzogen.

Zeitlicher Ablauf:

17.09.2014	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bulgarien
08.11.2014	Ersteinreise in das Bundesgebiet
21.11.2014	Asylantragstellung und Anhörung zum Asylverfahren
21.11.2014	Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens
27.11.2014	Zuweisung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufnahme und Unterbringung im Kreisgebiet)
24.02.2015	Bescheid über die Ablehnung des Asylantrages und Aufforderung zur Ausreise nach Bulgarien, Abschiebungsandrohung
18.03.2015	Bescheid gilt als zugestellt
25.03.2015	Klage gegen Asylbescheid
16.07.2015	Urteil: Klage abgewiesen
25.08.2015	Bescheid hat Bestands/Rechtskraft (Antrag auf Zulassung der Berufung wurde nicht eingereicht)
25.08.2015	Abschiebungsandrohung ist vollziehbar
15.10.2015	Amtshilfeersuchen Bundespolizei zur Einleitung eines Rückübernahmeverfahrens
26.10.2015	Klärung der Ausreisemodalitäten (Vorsprache), danach Duldung (Aussetzung der Abschiebung)
16.11.2015	Rückübernahmezusicherung Bulgarien liegt vor

14.12.2015	Amtshilfe Abschiebung beim Landesamt beantragt
19.01.2016	Erster Flugtermin zur Rückführung scheitert an der fehlenden Bestätigung der Fluggesellschaft zur Rückführung von 6 Personen
03.02.2016	Bescheid Bundesamt: Kein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu Abschiebungsverboten
10.02.2016 6.00 Uhr	Abholung der Familie am Wohnort und Zuführung zur Landesunterkunft in Boostedt, wo die Familie bis zur Zuführung zum Flughafen am 11.02.2016 aufzunehmen ist
Nachmittags	Personen werden von einem Dritten aus der Landesunterkunft abgeholt
Ca. 17.30 Uhr	Kreisverwaltung erhält Kenntnis vom Verlassen der Unterkunft
Ca. 18.45 Uhr	Der Bereitschaftsrichter am AG Kiel erlässt einen Beschluss zum Betreten der Wohnung der Betroffenen zur Nachtzeit
11.02.2016 01.30 Uhr	Vollzug d. o.g. Beschlusses am letzten Wohnsitz
02.00 Uhr	Die Betroffenen konnten nicht aufgefunden werden. Abbruch der Maßnahme

Erläuterung:

Die Familie reiste erstmals am 08.11.2014 in das Bundesgebiet ein und stellte am 21.11.2014 Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte. Diese Anträge wurden mit Bescheiden des Bundesamts für Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) vom 24.02.2015 als unzulässig abgelehnt, da der Familie bereits in Bulgarien ein internationaler Schutzstatus nach der Genfer Konvention (Flüchtlingstatus, d.h. politische Verfolgung) sowie sog. subsidiärer Schutz (Schutzgewährung für Kriegsflüchtlinge) zuerkannt wurde. Die Familie wurde innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zur Ausreise aufgefordert, die Abschiebung nach Bulgarien wurde angedroht. Diese Bescheide erlangten nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 16.07.2015 am 25.08.2015 Bestandskraft. Das Verwaltungsgericht hatte sich dabei auch mit der Thematik "Bulgarien als sicherer Drittstaat" befasst, im Ergebnis aber keinen Rechtsschutz gegen eine Abschiebung nach Bulgarien gewährt.

Damit ist die Familie gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 i.V.m Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – im Folgenden: AufenthG) seit dem 25.08.2015 vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Wiederaufgreifensanträge der Familie vom 18.11.2015 wurden mit Bescheid des BAMF vom 03.02.2016 abgelehnt. Zwar ist diese Entscheidung noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Dies ist jedoch gemäß § 70 Abs. 5 des Asylgesetzes (im Folgenden: AsylG) kein Vollzugshindernis, da die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat erfolgen soll und der Wiederaufgreifensantrag erst nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gestellt wurde.

Auf die bestehende vollziehbare Ausreisepflichtung wurde die Familie anlässlich einer Vorsprache am 26.10.2015 hingewiesen. Die Familie gab an, lieber nach Syrien denn nach Bulgarien abgeschoben werden zu wollen. Im Nachgang der Vorsprache wurde der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass die Familie auf Grund der Eröffnung der Ausreisepflicht beabsichtige, einen Sitzstreik in der örtlichen Kleiderkammer durchzuführen, um die Ausreisepflichtung nach Bulgarien zu

umgehen.

Aufgrund dieser Kenntnisse ist die Ausländerbehörde davon ausgegangen, dass die Familie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen wird und die Überwachung der Ausreise erforderlich ist (§ 58 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG). Eine Ankündigung der Abschiebung war der Ausländerbehörde gem. § 59 Abs. 1 Satz 7 AufenthG nicht möglich. Der Ausländerbehörde gegenüber wurden zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens ärztliche Atteste vorgelegt.

Daraufhin wurde die Abschiebung in Abstimmung mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten (im Folgenden: LfA) für den 11.02.2016, 7.35 Uhr, ab Hamburg angesetzt. Auf Grund der frühen Flugzeit sollte die Familie bereits am Vortag, dem 10.02.2016, aus der Wohnung in die Landesunterkunft Boostedt verbracht und von dort aus zum Flughafen begleitet werden. Zu diesem Zweck betreten Mitarbeiter der Ausländerbehörde und um Amts-/Vollzugshilfe gebetene Polizeivollzugsbeamte die Wohnung der Familie am 10.02.2016 um 06.00 Uhr. Nach Eröffnung der bevorstehenden Abschiebung dauerte es eine Zeit, bis die Sachen zusammengepackt und die Familie reisefertig war. Gegen 08.20 Uhr wurde die Familie in die Obhut des LfA übergeben.

Am späten Nachmittag desselben Tages wurde der Ausländerbehörde telefonisch von der Amtsverwaltung mitgeteilt, dass die Familie wieder vor Ort sei. Ein daraufhin telefonisch beim Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Kiel beantragter Beschluss gemäß § 208 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) zum Betreten der Wohnung zur Nachtzeit wurde gewährt. Die Familie konnte bei der wiederholten Aufsuchung gegen 01.30 Uhr am 11.02.2016 nicht angetroffen werden. Die Maßnahme wurde mangels weiterer Anhaltspunkte für einen möglichen Aufenthaltsort daraufhin gegen 02.00 Uhr abgebrochen.

Wie ein Mitarbeiter des LfA am 11.02.2016 mitteilte, ist die Familie nicht zum Abfahrtstermin um 04.00 Uhr erschienen. Die Abschiebung musste daher insgesamt storniert werden, nachdem sich die Familie der Maßnahme entzogen hat.

Nach der Rekonstruktion der Ereignisse sieht es so aus, dass die Familie bei der Entziehung Unterstützung durch Dritte erhalten hat. Daher wurden Strafanzeigen gegen die Familie und Andere gestellt (§ 95 Abs. 1 Nr. 2, § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Da die Familie nach aktueller Sachlage Haftgründe geschaffen hat (§ 62 Abs. 3 AufenthG), prüft die Ausländerbehörde die weiteren Handlungsmöglichkeiten und leitet die ggf. erforderlichen Schritte ein. Bislang sind weder ein Aufenthalts- noch ein Duldungsgrund für die Familie erkennbar. Eine bereits erfolgte Integrationsleistung der Familie ist in diesem Zusammenhang ausländerrechtlich nicht relevant.

Für die Kreisausländerbehörde waren die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen gemäß § 42 AsylG bindend. Auch nach dem Gerichtsverfahren sind keine neuen Gesichtspunkte dazu gekommen, die ein Abweichen von der Entscheidung des Gerichts gerechtfertigt hätten.

Ein Flüchtlingsbetreuer hatte am Vormittag des 10.02.2016 eine als „Hilferuf“ bezeichnete E-Mail an einen großen Verteiler (unter anderem BILD, NDR, shz) geschickt, um die Abschiebung zu verhindern. Daraufhin kam es im Laufe des

10.02.2016 zu Presseanfragen bei der Kreisverwaltung. Aufgrund des seinerzeit noch laufenden Verfahrens wurden die Pressevertreter darum gebeten, von einer Berichterstattung zu diesem Zeitpunkt abzusehen. Dafür wurde für den kommenden Tag eine umfassende Information im Rahmen einer Pressekonferenz zugesagt.

2. Abschrift des Interviews mit Welle Nord am 11.02.2016 (Ausstrahlung NDR1 – Welle Nord um 16:16 Uhr)

Keine verlässliche Planung – mangelhafte Koordination: Das sind die Vorwürfe, die im Moment aus vielen Gemeinden in Schleswig-Holstein kommen. Da sind zum einen viele leerstehende Unterkünfte für Flüchtlinge. Ein Zustand, den man vor ein paar Monaten gar nicht für möglich gehalten hätte, aber jetzt ist die Zahl der Asylbewerber deutlich zurückgegangen und die Gemeinden haben ungenutzten Platz, der natürlich Geld kostet. Und nicht nur das: Nun werden auch Probleme bei der Abschiebung von Asylbewerbern öffentlich. Denen Menschen also, die nicht dauerhaft in Deutschland bleiben dürfen. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist einer der Wortführer bei diesen Vorwürfen. Er hat sich zu Beginn der Woche bereits in einem offenen Brief an Ministerpräsident Albig gewandt. Heute hat er eine Pressekonferenz gegeben. Ich will mit ihm sprechen.

„Rolf-Oliver Schwemer, Sie haben vorhin von einem ganz konkreten Fall berichtet in Sachen Abschiebung. Was genau ist da passiert?“

„Ja. Wir haben in den letzten 36 Stunden zwei Mal vergeblich versucht, eine Familie, bestehend aus 6 Personen, also 4 Kinder, 2 Erwachsene, abzuschieben. Gestern Morgen um 6:00 Uhr war das erste Mal, dass zwei Kollegen von der Kreisverwaltung und vier Polizisten vor Ort waren und diese Personen sozusagen mitgenommen haben. Nach Boostedt gebracht haben, weil die Ausreisepflicht dort vollziehbar ist und weil für heute in den Morgenstunden ein Flug gebucht war und alle Voraussetzungen vorlagen. Wir hatten die Personen gestern dann nach Boostedt gebracht. Dort haben sie sich dann sozusagen im Laufe des Nachmittages von dannen gemacht. Und daraufhin haben wir nochmals versucht, diese Personen wieder aufzugreifen. Wir haben einen gerichtlichen Beschluss erwirkt. Die Polizei hat 8 Polizeibeamte abgestellt, um uns dabei zu unterstützen. Und wir waren heute Nacht vor Ort und mussten dann aber feststellen, dass die Familie nicht mehr in der Wohnung war und damit die gesamte Aktion ergebnislos abgeblasen wurde.“

„Die schnelle Abschiebung - ein Thema über das immer wieder geredet wird. Jetzt sieht man also in so einem konkreten Fall: Es ist tatsächlich nicht so einfach. Was fordern Sie jetzt von der Landesregierung oder anders gefragt erst mal: Was ist da schiefgelaufen in Boostedt?“

„Es muss sichergestellt sein, wenn wir zu diesem Mittel der unangekündigten Abschiebung greifen, dann muss durchgängig gewährleistet sein, dass die Personen auch im Gewahrsam sind. Im Gewahrsam der Polizei oder in einem Ausreisegewahrsam, wie es im Ausländerrecht neuerdings vorgesehen ist. Boostedt bietet diese Voraussetzungen heute nicht. Das Land ist ja im Gespräch mit Hamburg und möchte ein Ausreisegewahrsam am Flughafen in Hamburg schaffen. Das ist der richtige Weg. Und erst wenn dieses Ausreisegewahrsam ermöglicht wird und wir dann die Personen dorthin übergeben können, dann macht diese Form der Abschiebung auch wieder Sinn.“

„Haben Sie den Eindruck, dass genug passiert?“

„Also, ich stelle zurzeit fest, dass die Durchsetzung einer Ausreisepflicht in unserem gesamten staatlichen System mit dem Zusammenwirken aller Akteure so kompliziert ist, dass kaum nennenswerte Erfolge damit erzielt werden können und insofern sage ich: Dieses System mag funktioniert haben, als wir nur sehr wenige Fälle hatten, wo wir Abschiebungen durchsetzen mussten. Heute, bei den Mengen an auch abgelehnten Asylbewerbern, wird das so nicht funktionieren.“

„Ziehen Sie Konsequenzen daraus? Aus dem, was Sie jetzt erlebt haben? Also werden Sie im nächsten Abschiebungsfall sagen – na ja, dass lassen wir erst einmal bis wir wissen, dass es auch wirklich funktioniert?“

„Wir werden jetzt bis auf weiteres erstmal nur Abschiebungen vornehmen, wo wir die Personen direkt dann in das Gewahrsam der Polizei geben und wo sichergestellt ist, dass die Personen dann auch tatsächlich zum Flughafen gebracht werden. Wir haben alle genug zu tun mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise. Aber dann sollten wir die Ressourcen nicht in ein Verfahren stecken, was in der Weise von vornherein aussichtslos ist. Das ist den Kolleginnen und Kollegen aus der Ausländerbehörde nicht zuzumuten und das ist auch den Polizistinnen und Polizisten aus dem Lande nicht zuzumuten, die hier bei diesem Fall einen riesigen Kraftakt unternommen hatten, um uns heute Nacht und am morgen zuvor zu begleiten.“

„Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Rolf-Oliver Schwemer. Vielen Dank!“

3. Die in dem Pressegespräch übermittelten Kernbotschaften

- Wenn die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise nicht genutzt werden, muss – als ultima ratio – die Ausreise notfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden.
- Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag abgelehnt und das Gericht dies bestätigt hat, muss der Kreis diese Entscheidung umsetzen, so sieht es unsere Rechtsordnung vor. Nach Einschätzung des Gerichts ist Bulgarien für die Betroffenen als sicherer Drittstaat anzusehen.
- Die Umsetzung einer solchen Maßnahme ist keine unbillige Härte, sondern Umsetzung geltenden Rechtes.
- Eine Abschiebung ist immer das letzte Mittel. Bereits am 26.10.2015 wurde die Familie aufgefordert auszureisen. Seit diesem Zeitpunkt war der Familie bewusst, dass ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland unmöglich ist.
- Persönliche Bindungen und erfolgreiche Integration in die Gemeinschaft vor Ort erschweren den Vollzug der Abschiebung und sorgen für verständliche Betroffenheit bei Nachbarn, Freunden und Kollegen. Auch für die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung ist der Vollzug einer Abschiebung ein sehr belastendes Ereignis. Insofern kann die Bestürzung über die Abschiebung gut nachempfunden werden.

- Es gibt viele Dinge, die in letzter Minute die Abschiebung doch noch verhindern: Einzelne Familienmitglieder sind nicht da, ein Kind ist früher zur Schule gegangen, einer der Jungen hat bei einem Freund übernachtet. Oder jemand ist plötzlich krank geworden und ein Arzt hat festgestellt, dass die Person nicht reisefähig ist. Deshalb gibt es bei einer geplanten Abschiebung viele Unwägbarkeiten, die einem Vollzug der Abschiebung entgegenstehen.
- Der Aufwand, um eine Abschiebung durchführen zu können, ist außerordentlich hoch und bei der Vielzahl der vor uns liegenden Fälle kaum noch zu bewältigen, weder von uns noch von den übrigen zu beteiligenden Stellen.
- Wir können es nicht sehenden Auges hinnehmen, dass sich Personen ohne Schwierigkeiten einer Abschiebung entziehen, deren Rechtmäßigkeit vom Gericht bestätigt wurde und bei der alle Voraussetzungen gegeben sind. Anderenfalls macht sich unser Rechtsstaat lächerlich.
- Der Abschiebegewahrsam ist das geeignetste Mittel. Das Land verhandelt dazu mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Einrichtung entsprechender Bereiche ist der richtige Weg.
- Wir werden auch weiterhin Abschiebungen durchführen, aber nur, wenn wir sicherstellen können, dass sie erfolgreich ablaufen. Das haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach unter Beweis gestellt.

Sowohl der Landrat als auch der zuständige Fachbereichsleiter Herr Ludwig haben im Vorfeld und im Nachgang der Pressekonferenz die direkte Kommunikation mit dem Innenministerium gesucht. Die Versuche am frühen Abend des 11.02.2016 sowie am Vormittag des 12.02.2016 scheiterten. Am späten Nachmittag des 12.02.2016 fand ein klärendes Telefonat zwischen Herrn Ludwig und Herrn Scharbach statt.

4. Darstellung bisher durchgeführter unangekündigter Abschiebungen

4.1 Erfolgreiche Maßnahmen

Abschiebung einer Familie in den Kosovo:

26.09.2014	Ersteinreise aus dem Kosovo
15.10.2014	Asylantrag wurde gestellt
15.10.2014	Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens
16.10.2014	Zuweisung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufnahme und Unterbringung im Kreisgebiet)
03.03.2015	Anhörung vor Entscheidung über das Asylverfahren
06.03.2015	Bescheid über die Ablehnung des Asylantrages und Aufforderung zur Ausreise
13.03.2015	Bescheid gilt als zugestellt
21.03.2015	Bescheid hat Bestands-/Rechtskraft (Klage wurde nicht eingereicht)
21.03.2015	Abschiebungsandrohung ist vollziehbar.
22.04.2015	Verfahren Beschaffung Passersatzpapiere beim Landesamt eingeleitet
22.04.2015	Amtshilfe Abschiebung beim Landesamt beantragt
22.04.2015	Duldung der Familie, mehrfach verlängert bis 25.11.15 (maßgeblich für die Gewährung von Leistungen)

23.11.2015	Abholung der Familie, Zuführung zur Landesunterkunft für den Sammeltransport zum Flughafen
23.11.2015	Der volljährige Sohn wird nicht abgeschoben, da die erforderlichen Passersatzpapiere nicht vorliegen (derzeit unbekanntes Aufenthalts)
25.11.2015	Abschiebung der Familie in den Kosovo

Abschiebung einer Familie in den Kosovo:

09.07.2014	Ersteinreise aus dem Kosovo
17.07.2014	Asylantrag wurde gestellt
17.07.2014	Anhörung vor Entscheidung über das Asylverfahren
17.07.2014	Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens
24.07.2014	Zuweisung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufnahme und Unterbringung im Kreisgebiet)
20.11.2014	Bescheid über die Ablehnung des Asylantrages und Aufforderung zur Ausreise
03.12.2014	Klageerhebung beim VG Schleswig, kein Eilantrag (Abschiebungsandrohung ist vollziehbar)
I. Quartal 2015	Verfahren Beschaffung Passersatzpapiere beim Landesamt eingeleitet, Amtshilfe Abschiebung beim Landesamt beantragt
08.04.2015	Duldung der Familie, mehrfach verlängert bis 25.11.2015 (maßgeblich für die Gewährung von Leistungen)
13.07.2015	Bescheid hat Rechtskraft
24.11.2015	Abholung der Familie, Zuführung zur Landesunterkunft für den Sammeltransport zum Flughafen
25.11.2015	Abschiebung der Familie in den Kosovo

Abschiebung einer Familie nach Mazedonien:

25.08.2014	Ersteinreise aus Mazedonien
08.09.2014	Asylantrag wurde gestellt
18.09.2014	Anhörung vor Entscheidung über das Asylverfahren
11.09.2014	Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens
11.09.2014	Zuweisung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufnahme und Unterbringung im Kreisgebiet)
09.10.2014	Bescheid über die Ablehnung des Asylantrages und Aufforderung zur Ausreise
24.10.2014	Klageerhebung beim VG Schleswig, Eilantrag wurde abgelehnt (Abschiebungsandrohung ist vollziehbar)
29.01.2015	Bescheid hat Rechtskraft
17.06.2015	Mitteilung über die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht
14.07.2015	Hausärztliches Attest wird vorgelegt
05.08.2015	Duldung der Familie, mehrfach verlängert bis 25.11.2015 (maßgeblich für die Gewährung von Leistungen)
02.09.2015	Passersatzbeschaffung eingeleitet
17.11.2015	Abschiebung zur Nachtzeit beantragt
25.11.2015	Abschiebung der Familie nach Mazedonien unter direkter Zuführung zum Flughafen, auch unter ärztlicher Betreuung

4.2 Gescheiterte Maßnahmen

Gescheiterte Abschiebung einer Einzelperson nach Mazedonien

08.08.2013	Ersteinreise aus Mazedonien
27.08.2013	Asylantrag wurde gestellt

27.08.2013	Anhörung vor Entscheidung über das Asylverfahren
27.08.2013	Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens
10.09.2013	Zuweisung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufnahme und Unterbringung im Kreisgebiet)
14.10.2014	Bescheid über die Ablehnung des Asylantrages und Aufforderung zur Ausreise
27.10.2014	Klageerhebung beim VG Schleswig, <u>Eilantrag wurde nicht gestellt</u> (Abschiebungsandrohung ist vollziehbar)
10.08.2015	Amtshilfeersuchen zur Abschiebung an LfA
12.08.2015	Mitteilung über die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht, Bekanntgabe eines Flugtermins für den 19.08.2015
13.08.2015	Ärztliche Atteste werden vorgelegt, Flug wird storniert, Amtsärztliche Stellungnahme wird angefordert, Duldung (maßgeblich für die Gewährung von Leistungen)
04.11.2015	Eingang Stellungnahme Gesundheitsdienste. Hinweis auf bestehende Diagnosen und befürchtete Eigengefährdung ans LfA. Flug wird von zwei Ärzten und einem Rettungssanitäter begleitet. Zur Gewährleistung einer ständigen Begleitung wird die →
18.11.2015	Abschiebung zur Nachtzeit beantragt
25.11.2015	Abholung der Person zur Nachtzeit aus der Wohnung, direkte Zuführung zum Sammeltransport nach Boostedt, Vorführung der Person bei der begleitenden Flugärztin, Abbruch der Maßnahme auf Grund gesundheitlicher Bedenken an der Reisefähigkeit, Begleitung zurück ins Kreisgebiet und Übergabe der Person an Betreuerin, im Folgenden wieder Duldung (maßgeblich für die Gewährung von Leistungen)
Weiteres Vorgehen:	Derzeit befindet sich die Person in einer laufenden Therapie zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit. Sobald Reisefähigkeit wieder hergestellt ist, wurde eine freiwillige Ausreise in Aussicht gestellt. Scheitert dies, wird eine erneute Abschiebung mit durchgehender ärztlicher Begleitung erfolgen müssen.

Gescheiterte Abschiebung einer Familie

(Anmerkung: Da der Fall der Familie auf Grund von drei getrennten Asylverfahren relativ komplex ist, wird zur einfacheren Übersicht ein Farbschema (Vater, Mutter, Kind) verwendet. Die Farbwahl hat dabei keine anderen Hintergründe als gute Lesbarkeit, schwarze Zeilen gelten jeweils für die gesamte Familie)

19.07.2014	Ersteinreise in das Bundesgebiet
31.07.2014	Ersteinreise in das Bundesgebiet
01.08.2014	Asylantragstellung und Anhörung zum Asylverfahren, danach Aufenthaltsgestattung
07.08.2014	Zuweisung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufnahme und Unterbringung im Kreisgebiet)
13.08.2014	Asylantragstellung und Anhörung zum Asylverfahren, danach Aufenthaltsgestattung
21.08.2014	Zuweisung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde (Aufnahme und Unterbringung im Kreisgebiet)
21.08.2014	Gemeinsame Unterbringung im Kreisgebiet
13.09.2014	Geburt des Kindes im Bundesgebiet
12.11.2014	Bescheid über die Ablehnung des Asylantrages und Aufforderung zur Ausreise nach Albanien, Abschiebungsandrohung

26.01.2015	Meldung nach § 14a AsylVfG, damit gilt der Asylantrag als gestellt
16.04.2015	Bescheid über die Ablehnung des Asylantrages und Aufforderung zur Ausreise nach Albanien, Abschiebungsandrohung
04.05.2015	Klage und Eilantrag gegen Asylbescheid
10.06.2015	Klage und Eilantrag gegen Asylbescheid
11.06.2015	Beschluss: Eilantrag abgewiesen – unanfechtbar
11.06.2015	Abschiebungsandrohung ist vollziehbar
03.07.2015	Beschluss: Eilantrag abgewiesen – unanfechtbar
03.07.2015	Abschiebungsandrohung ist vollziehbar
28.08.2015	Klärung der Ausreisemodalitäten (Vorsprache), danach Duldung (maßgeblich für die Gewährung von Leistungen)
diverse	Aufforderungen zu Vorsprachen und Hinweise auf Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung unter Androhung von Leistungskürzungen
13.11.2015	Unterrichtung über Ermittlungsverfahren der Polizei, es wurde ein hier nicht bekannter Pass gefunden und eingezogen
16.11.2015	Aushändigung des Passes und einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), es wird angegeben freiwillig ausreisen zu wollen.
Ende 2015	Wiedereinreise
28.12.2015	Termin für Asylfolgeantragstellung, wird nicht wahrgenommen, damit kein Asylfolgeverfahren
22.01.2016	Bescheid über die Ablehnung des Asylantrages und Aufforderung zur Ausreise nach Albanien, Abschiebungsandrohung (Sofortvollzug)
26.01.2016	Versuchte Abholung der Familie mit geplanter Zuführung nach Boostedt. Abschiebung abgebrochen, da der Familienvater nicht anwesend war.
26.01.2016	Vorspracheaufforderung bis zum 01.02.2016
01.02.2016	Klage und Eilantrag gegen Asylbescheid
02.02.2016	Vorspracheaufforderung nicht nachgekommen, daher Ausschreibung zur Festnahme wgn. Abschiebung
03.02.2016	Beschluss: Eilantrag abgewiesen – unanfechtbar
03.02.2016	Abschiebungsandrohung ist rechtskräftig vollziehbar
04.02.2016	Vorsprache, Duldungsverlängerung nur noch mit kurzer Frist (2 mal wöchentlich), Aufenthaltsbeschränkung auf das Kreisgebiet; Fahndungsnotierung auf Aufenthaltsermittlung geändert
Weiteres Vorgehen:	Da die Familie nicht (dauerhaft) freiwillig ausreisen wird, wird sie erneut zur Abschiebung beim LfA angemeldet.

5. Zahlen / Daten / (rechtliche) Fakten

Siehe hierzu die anliegende Asylstatistik der Ausländerbehörde mit den Erläuterungen.

Per 31.01.2016 waren 585 Personen an sich ausreisepflichtig. Davon waren 346 Personen im Besitz einer Duldung und damit grundsätzlich ausreisepflichtig. Bevor es zur Abschiebung kommt, muss diese Ausreisepflicht jedoch vollziehbar sein. 239 Personen waren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG.

Zur Unterscheidung von Duldung und Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG:

- Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt.
- Eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kommt in Betracht, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Beispiele: Es soll dem abgelehnten Asylbewerber ermöglicht werden, das Schuljahresende abzuwarten, in einem Prozess als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder einen schwer kranken Angehörigen zu pflegen. Abhängig vom Grund für die Aufenthaltserlaubnis ist diese zeitlich befristet, manchmal auf nur wenige Wochen. In der Regel steht nach dem Wegfall des Grundes für die Erlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG die Ausreise oder Abschiebung im Raum.
- Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt in Betracht, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, die Unmöglichkeit der Abschiebung also nicht selbst verschuldet hat und auch eine freiwillige Ausreise unmöglich oder jedenfalls unzumutbar ist. Dies kann verschiedene Gründe haben, zum Beispiel eine langfristige Reiseunfähigkeit oder die Weigerung des Herkunftsstaates, dem abgelehnten Asylbewerber Ausreisepapiere auszustellen

Exkurs: Abschiebung

Was ist das?

- Die Vollziehung der Ausreisepflicht nach § 58 AufenthG
- Eine Maßnahme des Verwaltungszwangs, genauer eine Unterart des unmittelbaren Zwangs, zu dessen Anwendung nur Vollzugskräfte ermächtigt sind,

§ 252 Abs. 2 Nr. 2 LVwG

- Ein Realakt, also der direkte Gesetzesvollzug und kein Verwaltungsakt

Wann geht das?

- Wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, § 58 Abs. 2 AufenthG,
- eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt oder
- sonstige Umstände dies erfordern, § 58 Abs. 3 AufenthG, also zum Beispiel aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden soll

Was sind die Konsequenzen?

- Ein kraft Gesetzes gültiges Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot, § 11 Abs. 1 AufenthG, welches dazu führt dass die Person zur Festnahme für den Fall des Aufgreifens ausgeschrieben wird. Das Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot ist auf Antrag zu befristen.
- i.d.R. vor Wiedereinreise und nach Befristung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes die Erstattung der Abschiebungskosten

Die Herstellung der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gelingt z.B. durch:

- Beschaffung von Pass(ersatz)dokumenten
- Klärung der Reisefähigkeit (gesundheitlicher Aspekt)
- Einholung einer Rückübernahmeerklärung des Landes, in das abgeschoben werden soll

- Amtshilfeersuchen an die Bundes- oder Landespolizei zur Unterstützung beim Vollzug
- Im Falle von Einzelmaßnahmen auch die Einholung einer Bestätigung der Fluggesellschaft über die benötigten Flugplätze (Anzahl)

Wenn es schließlich gelingt, diese Voraussetzungen für einen bestimmten Tag (Flugtermin) zu realisieren, könnte die Abschiebung auch noch im letzten Moment scheitern (und damit das gesamte Verfahren von vorne beginnen), wenn z.B.

- eine akute, bislang unbekannte Erkrankung geltend gemacht wird
- Ausweisdokumente unerwartet verloren gehen
- sich die Person oder ein Familienmitglied zum Abholzeitpunkt nicht an der bekannten Adresse aufhält
- kurzfristig Kirchenasyl in Anspruch genommen wird (und z.B. dadurch...)
- Übernahmeerklärungen oder Passersatzdokumente zwischenzeitlich ablaufen

Ein Scheitern ist auch möglich, wenn die ausreisepflichtigen Personen bis zum Flughafen begleitet wurden, dann aber ein bereits bestätigter Flug kurzfristig annulliert wird. Eine Abschiebung wird ebenfalls abgebrochen, wenn die Person sich weigert den Flieger zu betreten und keine Begleitung durch die Bundespolizei gewährleistet werden kann. Der Pilot einer Linienmaschine könnte ebenso bis zum Start aus Gründen der Flugsicherheit entscheiden, eine bereits eingeeckete abzuschiebende Person doch nicht mitfliegen zu lassen. Dem könnte nur dadurch begegnet werden, dass die Person von der Bundespolizei ins Zielland begleitet wird. Dies kann aufgrund des hohen personellen Aufwandes nicht standardmäßig geleistet werden kann.

Der Kreis hat im Jahr 2015 insgesamt bei 59 Personen den Aufenthalt durch Abschiebungen beendet. Zur Definition und Vorgehensweise siehe die Anmerkungen unter Ziffer 6.

Im Jahr 2016 wurde bislang keine Abschiebung erfolgreich durchgeführt. Im Januar 2016 sind 12 abgelehnte Asylbewerber freiwillig ausgereist.

6. Gesamtschätzung Abschiebungen im Kreis

Da die Vorbereitung einer Abschiebung sehr komplex ist, ist die Ausländerbehörde des Kreises in der aktuellen Situation in maximal 2 bis 3 Fällen je Monat in der Lage, alle Voraussetzungen so zu schaffen, dass eine unangekündigte Abschiebung in die Feinplanung übergehen kann. Die Abstimmung mit den weiteren beteiligten Behörden ist aufwändig.

Die Aufgabenteilung sieht wie folgt aus:

- Kreisausländerbehörde
 - Zuständig für den Vollzug der Ausreisepflicht gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – im Folgenden: AuslAufnVO). Sie ist „Herrin des Verfahrens“ und damit

verantwortlich für die komplette Durchführung und federführend für die Einholung von z.B. Beschlüssen zur Nachtabschiebung oder Ingewahrsamnahme (Abschiebungshaft) oder die Organisation einer ärztlichen Begleitung der Zuführung

- LfA
 - Ist als landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen gem. § 4 AuslAufnVO immer zu beteiligen. Der Bereich „Vorbereitung der Abschiebung“ umfasst hier insbesondere die Flugbuchung, die Bereitstellung von Übergangsplätzen in Boostedt, die Kommunikation mit der Bundespolizei, Kontakt und Vorstellung bei ausländischen Botschaften sowie die Begleitung der Chartermaßnahmen. Darüber hinaus verwaltet das LfA die fünf Abschiebungshaftplätze, auf die Schleswig-Holstein in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstatt zurückgreifen kann.
 - Außerdem verfügt das LfA über eigene Vollzugskräfte i.S.d. § 252 Abs. 2 Nr. 2 LVwG, könnte also auch in einfachen Fällen die Begleitung der Ausländerbehörde bei der Zuführung übernehmen. Derzeit ist dies auf Grund personeller Engpässe jedoch regelmäßig nicht möglich, weshalb die Ausländerbehörde in der Regel die Landespolizei um Amtshilfe ersucht.
- Landespolizei
 - Leistet derzeit immer dann für eine Maßnahme Amts-/Vollzugshilfe, wenn die Vollzugskräfte des LfA nicht verfügbar sind
 - Sichert von dem Vorgenannten abgesehen auch grundsätzlich Abschiebungen von Personen, bei denen Hinweise auf ein besonderes Gefahrenpotential vorliegen (z.B. Gewaltstraftäter)

Das geschilderte Verfahren wird seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 in dieser Form praktiziert.

Vor diesem Zeitpunkt wurde allgemein zwar auch von Abschiebungen gesprochen, jedoch nicht im Sinne einer zwangsweisen Durchsetzung. Ausreisepflichtige Personen wurden bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Chartermaßnahmen des Landes angemeldet und nach Terminbestätigung schriftlich aufgefordert, sich nach Boostedt oder direkt zum Flughafen zu begeben. Erfolgte daraufhin keine Ausreise, wurde der Person ein Termin genannt, an dem sie oder er abgeholt werden sollte. Erst wenn auch bei diesem Termin niemand anzutreffen war, erfolgte eine Ausschreibung zur Festnahme, die Personen tauchten dann aber in der Regel unter und man wurde ihrer nicht mehr habhaft. Eine unangekündigte Abschiebung bedurfte bis zur Neuregelung der ausdrücklichen Einzelfallzustimmung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB). Einen Sachverhalt, der die Anforderungen erfüllt hätte, gab es auch mangels Masse lange Zeit nicht.

Insofern handelte es sich bei den Abschiebungen vor November 2015 (s.o. Ziff. 5 aE) eher um als freiwillig zu bezeichnende Ausreisen, die seitens der Ausländerbehörde organisiert und bezahlt wurden.

Im November 2015 wurde erstmals eine Chartermaßnahme nach den neuen Abschiebungsmodalitäten und unter vollständiger Ausschöpfung der personellen Kapazitäten der Ausländerbehörde in 3 Fällen erfolgreich durchgeführt. Im Dezember 2015 hat es keine unangekündigten Abschiebungen durch den Kreis gegeben. Da

die Termine der Chartermaßnahmen im November/Dezember 2015 relativ kurz aufeinander folgten, waren weitere Anmeldungen aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Bei den 8 Personen, die im Dezember 2015 als abgeschoben gewertet werden, handelt es sich wie in den Monaten August bis Oktober um Personen, welche in Zusammenarbeit mit dem Landesamt ausgereist sind. Die Termine für die Chartermaßnahmen des Landesamtes wurden rechtzeitig angekündigt und der Termin den Ausreisepflichtigen mitgeteilt, woraufhin die Ausreise erfolgte.

Im Januar 2016 mussten 2 Maßnahmen abgebrochen werden.

Im ersten Fall (Familie aus Ziff. 1) fehlte zwei Arbeitstage vor dem Abschiebungstermin noch die Bestätigung der Fluggesellschaft (Linienflug) für die Mitnahme von 6 Personen. Generalzusagen gab es in diesem Fall nur für bis zu 4 Abschiebungsplätze, so dass die Maßnahme storniert wurde, um die Kräfte bei Ausländerbehörde und Polizei nicht unnötig zu binden. Ein Vorlauf von 2 Tagen ist gerade im Hinblick auf die Personaleinsatzplanung bei den Beteiligten und die im Vorfeld erforderliche Abstimmungen als absolutes Mindestmaß erforderlich.

Im zweiten Fall wurde zum Abholzeitpunkt um 06.00 Uhr morgens der Familienvater nicht angetroffen. Dies führte ebenfalls zum Abbruch der Maßnahme (vgl. Tabellenübersicht 2 unter 4.2).

Aktuell arbeiten sich zwei neue Mitarbeiter in den komplexen Aufgabenbereich der Aufenthaltsbeendigung ein. Die zusätzliche Stelle für eine Rückkehrberatung befindet sich im Personalauswahlverfahren.

Mit Blick auf die Ausreisepflicht von aktuell 346 geduldeten Personen ist die Herausforderung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen als sehr ambitioniert zu bezeichnen. Zu Bedenken ist hier insbesondere auch der Umstand, dass sich Änderungen im Vollzug, so zum Beispiel auch die Kenntnis um Entziehungsmöglichkeiten, im betreffenden Personenkreis schnell verbreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass die jüngsten Ereignisse sowohl die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise mangels sonstiger Konsequenzen als auch die Erfolgsaussichten einer Zuführung im Vorfeld des Abschiebungstermins nach Boostedt reduzieren werden.

Dennoch wird sich der Kreis weiterhin dieser Herausforderung stellen, dabei aber immer die Erfolgsaussichten im Blick behalten. Diese werden bei einer durchgängigen Begleitung bis ins Flugzeug und/oder einem Abschiebegewahrsam am ehesten gesehen.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: 2

Erläuterungen zur lfd. Asylstatistik

Zu Zeile 1:	Ausschließlich die Zahl derjenigen Asylbewerber im Kreis, die bereits einen Asylantrag gestellt haben, also im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind. Nicht abgebildet werden hier Personen, die bereits zugewiesen, aber noch nicht im laufenden Asylverfahren sind und noch eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende“ (BÜMA) haben.
Zu Zeile 2:	Asylsuchende, die zugewiesen und tatsächlich angekommen sind
Zu Zeile 3:	BAMF=Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zuständige Behörde für die Durchführung des Asylverfahrens. Die positiven Entscheidungen beinhalten dabei alle Arten der Schutzgewährung, die ein (auch vorübergehendes) Bleiberecht begründen und die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach sich ziehen. Die negativen Entscheidungen begründen immer eine Ausreisepflicht, die jedoch erst nach Bestands- oder Rechtskraft vollzogen werden kann. Maßgeblich ist jeweils der Posteingang beim Kreis, nicht das Entscheidungsdatum.
Zu Zeile 4:	<p>a) Eine Duldung bescheinigt ein Ausreisehindernis und wird nach aktuellem Rechtsstand für max. 3 Monate ausgestellt. Die in den Unterkategorien ersichtlichen Duldungsgründe stellen Überbegriffe dar. ab) beziffert die Personen, die vorgeben aus gesundheitlichen Gründen nicht reisen zu können. Von tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung (ac) wird gesprochen, wenn bspw. keine Fluggesellschaft den Flug ins Heimatland wagt, das Land oder der Bund einen Abschiebestopp verfügt haben oder die Staatsangehörigkeit bzw. Identität des Ausreisepflichtigen nicht geklärt ist. Bei den unter ad) erfassten Personen ist der Kreis vor Vollziehung an eine noch ausstehende Entscheidung des BAMF gebunden. Unter ae) sind die Personen vermerkt, bei denen nur noch der Reiseternin fehlt, unter ag) unbearbeitete Altfälle.</p> <p>b) Grenzübertrittsbescheinigungen (GÜB) werden unmittelbar vor der angemeldeten freiwilligen Ausreise von Personen bis zum vorgesehenen Ausreisetag ausgestellt und berechtigen zur einmaligen Ausreise. Sie können an den Kreis zurück geschickt werden und dienen dann als Ausreisenachweis.</p> <p>c) Wer mind. 18 Monate im Besitz einer Duldung ist und das Ausreisehindernis nicht selbst verschuldet (zB. Die unter 4 ab) Genannten) kann eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erhalten, um den Aufenthalt zu legalisieren und den Betroffenen etwas mehr Freiheiten (Bsp. Konto/Mietverträge/Ausbildung/Mobilität) zu verschaffen. Bei Wegfall des Ausreisehindernisses kann dieser Titel nicht mehr verlängert werden, die Ausreisepflicht ist dann durchzusetzen.</p>
Zu Zeile 5:	Die Angaben sind beschränkt auf die Vollziehung der Ausreisepflicht von abgelehnten Asylbewerbern. Bei der Zeile 5 ab) handelt es sich im Jahr 2015 bis auf die Novemberangabe um freiwillige bzw. überwachte Ausreisen, für die die Ausländerbehörde die Organisation sowie die Kosten übernommen hat. Einzig im November 2015 finden sich in der Zahl auch die im Rahmen der 4 unangekündigten Abschiebungsmaßnahmen zwangsweise beendeten Personen. Die unter bc) erfassten Fälle erfordern zur Bewertung der Tragfähigkeit des vorgebrachten Ausreisehindernisses eine unabhängige ärztliche Stellungnahme. Unter bd) sind Personen aufgeführt, die bereits in einem anderen Anwendungsstaat des Dubliner Übereinkommens einen Asylantrag gestellt haben und deshalb dorthin zurückgeführt werden. Zeile 5 c) enthält ab November die Anzahl der geplanten Abschiebemaßnahmen (nach neuem Rechtsstand unangekündigt).

Fachgruppe Zuwanderung laufende Asylistatistik 2015							
		August	September	Oktober	November	Dezember	
1	Gesamtzahl der Asylbewerber im laufenden Asylverfahren zum Monatsultimo	1287	1324	1333	1459	1635	
2	Anzahl der dem Kreis zugewiesenen Asylbewerber im Bezugsmonat	201	365	341	591	677	
3	Anzahl der durch das BAMF entschiedenen Asylverfahren im Bezugsmonat	k.A.m.	71	64	59	69	
a)	davon positive Entscheidungen	k.A.m.	24	40	53	59	
b)	davon negative Entscheidungen	k.A.m.	46	23	5	7	
c)	davon ohne Entscheidung beendet	k.A.m.	1	1	1	3	
4	Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Asylbewerber am Monatsultimo		548	549	581	590	
a)	davon im Besitz einer Duldung (im August Mehrfachnennung möglich)	322	313	311	297	343	
	aa) wgn. fehlendem Pass	82	21	26	26	26	
	ab) wgn. Reiseunfähigkeit	93	79	78	75	75	
	ac) tats. Unmöglichkeit	8	10	13	11	11	
	ad) Verfahren BAMF (Rücküberstellung, Folgeantrag)	75	99	102	96	96	
	ae) Aufenthaltsbeendigung läuft	7	48	69	67	67	
	af) sofort Reisefähig	2	0	0	0	0	
	ag) Rückstände	81	56	23	22	22	
b)	davon im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung	k.A.m.	1	0	0	0	
c)	davon im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG (während der Laufzeit des Titels nicht ausreisepflichtig)	231	234	238	248	247	
5	Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Bezugsmonat						
a)	Gesamtzahl der ausgereisten Personen	22	22	20	29	24	
	aa) davon freiwillig ausgereist	13	14	17	11	16	
	ab) davon abgeschoben	9	8	3	18	8	
b)	Amtshilfeersuchen						
	ba) Landesamt Passbeschaffung	5	13	11	8	2	
	bb) Landesamt Abschiebung	17	9	8	7	8	
	bc) Gesundheitsamt Reisefähigkeit	9	0	3	1	2	
	bd) Bundespolizei Abschiebung (Dublin II)	0	0	6	0	0	
c)	unangekündigte Abschiebungsmaßnahmen	0	0	0	4	0	

		Januar	Februar	März
Fachgruppe Zuwanderung laufende Asylstatistik 2016				
1	Gesamtzahl der Asylbewerber im laufenden Asylverfahren zum Monatsultimo	1791		
2	Anzahl der dem Kreis zugewiesenen Asylbewerber im Bezugsmonat	280		
3	Anzahl der durch das BAMF entschiedenen Asylverfahren im Bezugsmonat	166		
	a) davon positive Entscheidungen	142		
	b) davon negative Entscheidungen	24		
	c) davon ohne Entscheidung beendet	0		
4	Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Asylbewerber am Monatsultimo	585		
	a) davon im Besitz einer Duldung (im August Mehrfachnennung möglich)	346		
	aa) wgn. fehlendem Pass	34		
	ab) wgn. Reiseunfähigkeit	75		
	ac) tats. Unmöglichkeit	16		
	ad) Verfahren BAMF (Rücküberstellung, Folgeantrag)	81		
	ae) Aufenthaltsbeendigung läuft	90		
	af) sofort reisefähig			
	ag) Rückstände	38		
	b) davon im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung	0		
	c) davon im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG (während der Laufzeit des Titels nicht ausreisepflichtig)	239		
5	Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Bezugsmonat			
	a) Gesamtzahl der ausgereisten Personen	12		
	aa) davon freiwillig ausgereist	12		
	ab) davon abgeschoben	0		
	b) Amtshilfeersuchen			
	ba) Landesamt Passbeschaffung	0		
	ba) Landesamt Abschiebung	1		
	bc) Gesundheitsamt Reisefähigkeit	3		
	bd) Bundespolizei Abschiebung (Dublin II)	0		
	c) unangekündigte Abschiebungsmaßnahmen	1		



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/626-001	Status: öffentlich
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Datum: 29.01.2016	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Personalbudget 2015;		
Besetzung der durch die Politik bewilligten Stellen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2015 wurden verschiedene Stellen bewilligt, die im Laufe des Jahres 2015 besetzt wurden. In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.09.2015 wurde über die Umsetzung der Maßnahmen informiert.

Der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, ab wann die Stellen besetzt wurden und welcher finanzielle Bedarf im Jahr 2015 für die Maßnahmen entstanden ist. Mittel, die im Jahr 2015 nicht benötigt wurden, fließen nicht in die Budgets der Fachbereiche und Stabsstellen ein. Bei befristeten Stellen wird sich der Bedarf jeweils entsprechend der Befristung in die Folgejahre verlagern.

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
Zentrale Dienste	1 Stelle IT-Service – Evaluierung I. Quartal 2017	70.000,00
	Besetzung ab 01.09.2015; Bedarf 2015	-26.568,95
	Nicht benötigte Mittel 2015	43.431,05
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle Koordinierung der dezentralen Betreuung von Asylbewerberinnen/ Asylbewerbern auf 2 Jahre befristet	55.000,00
	Besetzung 0,5 ab 01.03.2015; Bedarf 2015	-24.672,60
	Besetzung 0,5 ab 01.05.2015; Bedarf 2015	-9.606,61

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
	Besetzung 0,5 ab 01.11.2015; Bedarf 2015 (Nachbesetzung der ab 01.05. besetzten Stelle)	-7.000,91
	Nicht benötigte Mittel 2015	13.719,88
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle Verwaltungskraft zur Verstärkung der Ausländerbehörde auf 2 Jahre befristet	55.000,00
	Besetzung ab 01.02.2015; Bedarf 2015	-38.728,85
	Nicht benötigte Mittel 2015	16.271,15
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle Techniker/Technikerin Untere Naturschutzbehörde	60.000,00
	Besetzung ab 01.09.2015; Bedarf 2015	-16.477,41
	Nicht benötigte Mittel 2015	43.522,59
Jugend und Familie	0,5 Stelle Aufbau einer pädagogischen Fachberatung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten des Kreises – Finanzierung aus übertragenen Mitteln des Landes – Sperrvermerk	27.700
	Nach Mitteilung von Herrn Schmidt kann die halbe Stelle Aufbau einer pädagogischen Fachberatung Kindertagesstätten nicht realisiert werden. Vorausgesetzt wurde eine Finanzierung aus übertragenen Mitteln des Landes. Hierzu sollte eine Abstimmung mit den Gemeinden erfolgen. Eine Zustimmung zu der geplanten Maßnahme konnte nicht hergestellt werden.	0
	Nicht benötigte Mittel 2015	27.700
Jugend und Familie	1 Stelle Koordinierung, Betreuung und fachliche Förderung der Schulsozialarbeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe – Finanzierung aus übertragenen Mitteln des Landes – Sperrvermerk	55.500,00
	Besetzung ab 01.11.2015; Bedarf 2015	-5.190,12
	Nicht benötigte Mittel 2015	50.309,88
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	0,5 Stelle Umsetzung der Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von	21.000,00

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
	Grundstückswerten	
	Besetzung ab 18.05.2015 außerdem Einsatz weiterer Mitarbeiterinnen befristet im Rahmen von Stundenerhöhungen; Bedarf 2015	-12.962,23 -3.751,58 -7.500,00
	Die bewilligten Mittel wurden 2015 ausgeschöpft.	21.000
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	1 Stelle Demografischer Wandel (Daseinsvorsorge/Kreisentwicklungsplanung) auf 3 Jahre befristet	55.000,00
	Besetzung ab 01.09.2015; Bedarf 2015	-15.990,21
	Nicht benötigte Mittel 2015	39.009,79
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	0,5 Stelle Schülerbeförderung und ÖPNV – Finanzierung aus Mitteln des Bildungstarifs	30.000,00
	Besetzung ab 18.05.2015; Bedarf 2015	-12.183,02
	Nicht benötigte Mittel 2015	17.816,98
	Für 2015 insgesamt bewilligte Mittel	429.200,00
	2015 benötigte Mittel	-177.418,68
	Nicht benötigte Mittel 2015	251.781,32

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/780
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	04.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
VBL-Sanierungsgeld; Erstattung 2013 bis 2015			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat im November 2015 darüber informiert, dass der Verwaltungsrat der VBL den Beschluss gefasst hat, die seitens der beteiligten Arbeitgeber für die Jahre 2013 bis 2015 gezahlten Sanierungsgelder im Januar 2016 zurückzuzahlen.

Die Guthaben betragen für

2013	326.353,58
2014	334.936,18
2015 bis einschl. 10/2015	264.301,68
2015 11 und 12/2015	48.620,76
Summe gesamt	974.212,20

Die Erstattungszahlung ist bereits eingegangen.

Die Zahlungen an die VBL wurden in den Jahren 2013 bis 2015 aus dem Personalbudget geleistet. Aufgrund der hohen Budgetüberschüsse im Rahmen des Personalbudgets (Ende 2014 standen Überschüsse in Höhe von 2,998 Mio. € zur Verfügung) hat sich die Verwaltung entschieden, die Erstattungen der VBL zur Verbesserung des Haushalts 2015 einzusetzen. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 974.212,20 € sind rd. 14.300 € an die Koordinierungsstelle Soziale Hilfen zu erstatten, da die Beträge dort in die Abrechnung mit den anderen Kreisen eingeflossen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt – Verbesserung Jahresergebnis 2015

Anlage/n:



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/800 Status: öffentlich Datum: 23.02.2016 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW; hier: Einladung zur mündlichen Anhörung am 16.03.2016		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der o.a. Gesetzentwurf (Anlage 1) wurde am 23.12.2015 allen im Kreistag vertretenen Parteien mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme bis zum 14.01.2016 übersandt.

Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf wurden nicht abgegeben.

Mit Schreiben vom 28.01.2016 (Anlage 2) habe ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag – Europaausschuss – mitgeteilt, dass seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht werden.

Nun erfolgte die Einladung zur mündlichen Anhörung (Anlage 3) am 16.03.2016 im Landeshaus. In dieser Veranstaltung könnten ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme, Anregungen und Bedenken des Hauptausschusses vorgetragen werden.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 82 a folgende Überschrift eingefügt:
„§ 82 b Regional- oder Minderheitensprachen vor Behörden“
2. In § 81 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlobte“ ein Komma und die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt
3. Nach § 82 a wird folgender Paragraph eingefügt:
„§ 82 b Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden
(1) Abweichend von § 82 a Absatz 2 können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden eine der Sprachen gemäß Satz 1 oder Satz 2, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die gleiche Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.

(2) Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.

(3) In den Fällen des § 82a Absatz 3 beginnt der Lauf der Frist mit Eingang Anzeige oder des Antrages oder mit Abgabe der Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1. Durch die Veranlassung einer Übersetzung wird die Frist gehemmt. Die Hemmung endet mit Eingang der Übersetzung. Beginn und Ende der Hemmung sind mitzuteilen.

(4) In den Fällen des § 82a Absatz 4 wird die Frist durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1 gewahrt.“

der

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum

Das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz - FriesischG) vom 13. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 481), zuletzt geändert mit Gesetz vom 12. November 2014 (GVObI. Schl.-H.2014, S. 328) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „und Gerichten“ angefügt.

b. Der Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird. § 82 b des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.“

c. Es wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen RichterIn oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden vor dem Wort „Einstellungskriterium“ die Worte „Friesischsprachige Mitarbeiter und“ vorangestellt.

b. Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sollen in Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts friesischsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die in § 1 formulierten Rechte gewährleisten zu können.“

c. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.“

d. nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wirken das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für Ihre Beschäftigten Berücksichtigung findet.“

(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen“

b. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

(1) Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen können im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fördern.“

c. Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die zweisprachige straßenverkehrsrechtliche Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt das Land. Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt die zur Konkretisierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

(3) Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden.“

4. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KitaG)

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Ges. v. 29.05.2015, GVOBl. Schl.-H.S. 134)

wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Nr.2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhält die Nr.2 folgende Fassung:

„Sprache (n), unter angemessener Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5 Bekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, das Friesisch-Gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung in deutscher Sprache und friesischer Übersetzung im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Dr. Kai Dolgner
für die SPD-Fraktion

Birte Pauls
für die SPD-Fraktion

Dr. Marret Bohn
für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Rasmus Andresen
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachbereich Zentrale Dienste

TOP 4.3
Anlage 2

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss
europaausschuss@landtag.itsh.de
Postfach 7121
24171 Kiel

Auskunft erteilt:

Martin Schmedtje

Durchwahl: 04331 202-350
Fax-Nr.: 04331 202-353
Zimmer: 162

E-Mail-Adresse:

Martin.schmedtje@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
22.12.2015

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
1

Rendsburg
28.01.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/3536

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden weder Anregungen noch Bedenken geltend gemacht.

Die im Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vertretenen Parteien haben keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Martin Schmedtje



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

W:\Entwürfe\Martin.Schmedtje\Gremien\Hauptausschuss\Vorlagen\2016\25.02.2016\Stellungnahme160128autochthone Minderheiten.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Verfügung

1.

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die Anzuhörenden
der mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsaus-
schusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Ver-
fassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Min-
derheiten
per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 214
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Thomas Wagner

Telefon (0431) 988-1142
Telefax (0431) 988 610 1180
Europaausschuss@landtag.ltsh.de

22. Februar 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3536

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 beschlossen, zusätzlich zur bereits durchgeführten schriftlichen Anhörung zu dem oben genannten Gesetzentwurf auch noch eine mündliche Anhörung durchzuführen und Ihnen Gelegenheit zu geben, in seiner Sitzung am

**Mittwoch, 16. März 2016, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages,
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel,**

mündlich Stellung zu nehmen. Ein vorläufiger Zeitplan ist dieser Einladung beigelegt. Ich bitte Sie, die Kurzfristigkeit dieser Einladung zu entschuldigen.

Die Funktion, in der Sie von den Fraktionen in diesem Anhörungsverfahren benannt wurden, entnehmen Sie bitte der anhängenden Liste der Anzuhörenden.

Sollten Sie noch keine Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss abgegeben haben, wäre er Ihnen dankbar, wenn Sie die Schwerpunkte Ihrer Stellungnahme vorab schriftlich übermitteln könnten, möglichst per E-Mail unter Angabe von Absender und Adressat an folgende E-Mail-Adresse: Europaausschuss@landtag.ltsh.de.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass eine Erstattung von Kosten und Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten, sofern Ihnen diese nicht von anderer Stelle erstattet werden, nicht möglich ist. Ich weise darauf hin, dass die Sitzungen der Landtagsausschüsse und die Parlamentsmaterialien gemäß Artikel 23 der Landesverfassung und § 17 der Geschäftsordnung öffentlich sind und damit auch Ihre gegenüber dem Ausschuss abgegebene Stellungnahme für die Öffentlichkeit zugänglich ist, unter anderem auf den Seiten des Landtags im

Internet. Die Sitzungen der Ausschüsse werden in der Regel live im ParlaRadio des Landtages übertragen, eine Speicherung der Tonübertragung in einer Mediathek findet nicht statt.

Die oben genannte Vorlage und das Plenarprotokoll zu der dazu im Landtag geführten Debatte finden Sie in elektronischer Form unter folgender URLs:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/3500/drucksache-18-3536.pdf>
http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/plenum/plenprot/2015/18-103_11-15.pdf

Dieses Schreiben erhalten Sie nur als E-Mail und nicht mehr in Papierform. Ich bitte Sie, mir den Eingang kurz zu bestätigen. Sollten Sie außerdem noch eine Papierfassung dieses Schreibens benötigen, bitte ich ebenfalls um eine Antwort unter der oben angeführten E-Mail-Adresse des Ausschusses.

Für eine baldige Rückmeldung, ob Sie dem Ausschuss zur Verfügung stehen und gegebenenfalls die Bereitstellung technischer Geräte im Sitzungszimmer benötigen, wäre ich Ihnen dankbar.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Thomas Wagner

Ausschussgeschäftsführer

Anlage

Liste der benannten Anzuhörenden
Vorläufiger Zeitplan

2. dem Vorsitzenden, Abg. Lehnert, zur Kenntnis

3. dem stellv. Vorsitzenden, Abg. Dr. Klug, zur Kenntnis

4. L 214

5. L 22 z. K.

6. z.d.A. L 2130

Vorläufiger Zeitplan
Mündliche Anhörung des Europaausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages
zur Stärkung der autochthonen Minderheiten**
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW - [Drucksache 18/3536](#)

Stand: 19. Februar 2016

	Anzuhörende	Umdrucke
10:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände - Städtetag Schleswig-Holstein - - Stadt Flensburg - Kreis Nordfriesland - Kreis Schleswig-Flensburg - Kreis Rendsburg-Eckernförde 	
11:15 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> - Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein/Heimatbund Schleswig-Holstein - Friesenrat - Bund Deutscher Nordschleswiger - Sydslesvig Forening 	
12:15 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> - Jugend Europäischer Volksgruppen - Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen (ECMI) - Landesrechnungshof Schleswig-Holstein - Bund der Steuerzahler e.V., Landesverband Schleswig-Holstein - Minderheitenbeauftragte, Staatskanzlei 	



**Mündliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages
zur Stärkung der autochthonen Minderheiten**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW - [Drucksache 18/3536](#)

Stand: 19. Februar 2016

	Anzuhörende	benannt durch
1.	Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände - Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag	CDU, FDP
2.	Stadt Flensburg	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN, SSW
3.	Kreis Nordfriesland	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN,SSW
4.	Kreis Schleswig-Flensburg	CDU
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	CDU
6.	Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein/Heimatbund Schleswig-Holstein	CDU
7.	Friesenrat	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN,SSW
8.	Sydslesvig Forening	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN,SSW
9.	Bund Deutscher Nordschleswiger	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN,SSW
10.	Jugend Europäischer Volksgruppen	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN,SSW
11.	Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen (ECMI)	CDU, SPD, BÜ90/GRÜNE, PIRATEN,SSW
12.	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein	CDU
13.	Bund der Steuerzahler e.V., Landesverband Schleswig-Holstein	CDU, FDP
14.	Minderheitenbeauftragte, Staatskanzlei	SPD, BÜ90/GRÜNE,

	Anzuhörende	benannt durch
		PIRATEN,SSW



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/783
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	08.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Berichte der Geschäftsführer der Gesellschaften mit Kreisbeteiligung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Krankheits- bzw. witterungsbedingt konnten folgende Berichte nicht im Rahmen der dafür vorgesehenen Sitzungen des Hauptausschusses im November 2015 stattfinden und werden nunmehr nachgeholt:

Kiel Region GmbH / Frau Sönnichsen
RKiSH GmbH / Herr Reis

Anlagen:

Präsentation_Kiel Region GmbH
Präsentation_RKiSH GmbH

Regionalmanagement KielRegion

Hauptausschuss
Rendsburg-Eckernförde
25.02.2016



Auf Bestehendem aufbauen

REK = Drehbuch für die regionale Entwicklung



Neue Projekte
initiieren



Projekte in der
Durchführung

Regionalmanagement



Übersicht Regionalmanagement Kiel Region



Leitbild-Präambel „Lage – Vielfalt – Lebensqualität“

Leithemenen

Facharbeitsgruppe

Leitprojekte ^{9₂}

Identität, Positionierung, Regionale Kooperation und Regionalmarketing	Regionale Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Standortmarketing
Zukunftsfähiger, mittelstands-geprägter Wirtschaftsstandort	Flächenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Planungs-Nachfrage- und Ansiedlungsdialog • Regionales GE/GI
Moderne Mobilität	Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Masterplan Mobilität • Potenzialanalyse –Hauptverbindungs-achse (B202/203)
Bedeutsamer Tourismuswirtschaftsstandort	Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Touristischer Planungsdialog • Regionale LandesWasserGartenSchau
Fachkräfte und zukunfts-orientierter Arbeitsraum	Fachkräfteentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungspotenziale für Geringqualifizierte • Bildungscluster KielRegion „Open Campus“
Starker Wissenschaftsstandort im Norden	Wirtschaft-Wissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Haus der Kleinen Forscher • Innovations- und Technologiezentrum

Leitbild-Präambel „Lage – Vielfalt – Lebensqualität“

Themen

Facharbeitsgruppe

Projekte

Identität, Positionierung, Regionale Kooperation und Regionalmarketing	Regionale Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Standortmarketing
Zukunftsfähiger, mittelstandsgeprägter Wirtschaftsstandort	Planungsdialog	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Planungs-Nachfrage- und Ansiedlungsdialog • Regionales GE/GI
	Projektteam GründerRegion	
	Fachbeirat Kreative KielRegion	
Moderne Mobilität	Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Masterplan Mobilität • Potenzialanalyse –Hauptverbindungsachse (B202/203)
Fachkräfte und zukunftsorientierter Arbeitsraum	Fachkräfteentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungspotenziale für Geringqualifizierte • Bildungscluster Kiel Region „opencampus“
Starker Wissenschaftsstandort im Norden	Wirtschaft-Wissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Haus der Kleinen Forscher • Innovations- und Technologiezentrum

Leitbild-Präambel „Lage – Vielfalt – Lebensqualität“

Themen

Facharbeitsgruppe

Projekte



Regionalmanagement KielRegion

- Projektträgerin: Kiel Region GmbH
- Projektlaufzeit: April 2014 bis 31.03.2017
- 16 Projektpartner

(Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie Landeshauptstadt Kiel mit ihren Wirtschaftsförderungsgesellschaften, IHK zu Kiel, DGB Region KERN, UV Mittelholstein und UV Kiel, Kreishandwerkerschaften Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein/Plön und Kiel, Förde Sparkasse, Arbeitsagenturen Kiel und Neumünster)

• Stadt Neumünster: Gaststatus

• Finanzierung:	Gesamtkosten:	605.500,- €
	Eigenanteil:	242.200,- €
	Landesprogramm Wirtschaft:	363.300,- €



Partner der KielRegion



Kreishandwerkerschaft
Kiel



Kreishandwerkerschaft
Ostholstein - Plön



Landes-
hauptstadt Kiel



Unternehmensverband
Mittelholstein e.V.



Perspektive: **Regionalbudget**

Regionalbudget

- Positionierung und Stärkung der KielRegion als Arbeitsregion, Gründungsregion, lebenswerte Region, Wirtschaftsregion, Wissensregion
- Förderquote: 80 %, Fördervolumen: 300.000 € p.a.
- 375.000 Euro pro Jahr für die KielRegion
- Laufzeit: 3 Jahre ab Bewilligung

Regionalmanagement

- Koordination von Projekten, Weiterentwicklung der regionalen Kooperation in der KielRegion
- 3,25 Stellen ab Mai 2016
- Förderquote: 60%
- Laufzeit bis Ende März 2017

Regionales Entwicklungskonzept Kiel Region (REK)

Initiative Wirtschaft & Mobilität

„Zukunftsfähiger, mittelstandsgeprägter Wirtschaftsstandort“



Gründungsinitiative KielRegion

Federführung

Kiel Region GmbH / KiWi GmbH

Beschreibung/ Aktueller Stand

- Verbesserung der Vernetzung, Sichtbarkeit und Koordination der einzelnen Angebote und Strukturen
- Entwicklung eines Gründerportals
- Bewerbung der verschiedenen Aktivitäten unter dem Dach der KielRegion
- Entwicklung neuer gemeinsamer Angebote und Veranstaltungen, insbesondere zur stärkeren Vernetzung der Gründerinnen und Gründer (bspw. Gründerportal, Segeltörn zur Kieler Woche mit Gründerinnen und Gründern der Region und anderen Regionen)

Partner:

- IHK, Kreishandwerkerschaften, Hochschulen, Frauennetzwerk, IB.SH, Wirtschaftsförderungsgesellschaften etc.



Initiative Wissen & Innovation

„Starker Wissenschaftsstandort im Norden“

Nacht der Wissenschaft

Federführung

Kiel Region GmbH

Beschreibung/ Aktueller Stand

- Nacht der Wissenschaft 2016/2017
- Partner:
 - Landeshauptstadt Kiel
 - **alle** wissenschaftlichen Institutionen der Region
 - Städte Eckernförde, Plön, Preetz und Rendsburg
 - Wissenschaftszentrum, CITTI-Park, Haus der kleinen Forscher (IHK) etc.
- Ziele:
 - Stärkung der KielRegion als Wissens- und Innovationsregion
 - Zugang der breiten Öffentlichkeit zur Welt der Forschung und Verbesserung der Wahrnehmung der Forschenden in der Öffentlichkeit
 - Begeisterung insbesondere junger Menschen für Forscherkarrieren
 - Förderung der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft
- Antrag auf EU-Förderung wurde im Januar 2016 gestellt



Initiative Wissen & Innovation wissenschaftszukunft kiel.region

SCIENCE4FUTURE in Kiel 2016

- 1 Kiel University Campus West
- 2 Science Park Kiel
- 3 Kiel Institute for the World Economy & German National Library of Economics
- 4 University of Applied Sciences Kiel
- 5 GEOMAR Helmholtz Centre for Ocean Research
- 6 Kiel University Campus East
- 7 Die Pumpe
- 8 Muthesius University of Fine Arts and Design
- 9 Max Rubner Institute
- 10 CITTI-Park Kiel Shopping Mall
- 11 Science Ship MS Schwentine



SCIENCE4FUTURE in the Kiel Region 2017





Initiative Regionalmarketing

„Attraktiver Lebens,- Wohn- und Arbeitsort“

Positionierung im Rahmen der Dachmarke

Federführung

Kiel Region GmbH, Land Schleswig-Holstein, WT.SH

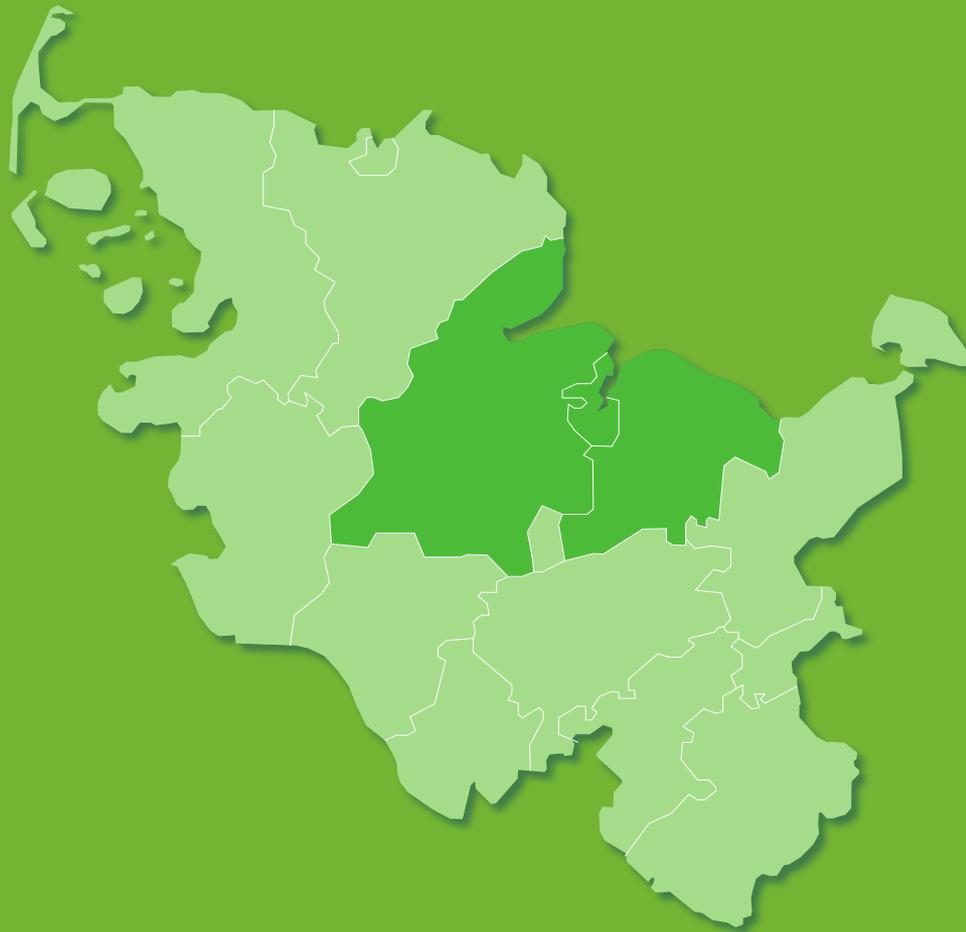
Beschreibung/ Aktueller Stand

- Positionierung der KielRegion „mitten im echten Norden“
- Agenturleistung: Zusammenführung von Design und Kommunikation von KielRegion und Dachmarke sowie Professionalisierung der Kommunikation durch Erstellung eines Kommunikationsleitfaden mit Slogans und Textbausteinen und Design-Vorlagen
- jährliche Netzwerkveranstaltung mit dem Ziel, die regionale Vernetzung zu stärken und die KielRegion „mitten im echten Norden“ zu positionieren

Positionierung der KielRegion
im Rahmen der Dachmarke

KielRegion.

Mitten im echten Norden.



KielRegion. Mitten im echten Norden.

Wir fördern Wirtschaft



Landesprogramm Wirtschaft: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund
und das Land Schleswig-Holstein

Die Motive der Standortmarketingkampagne für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein in der Übersicht


Schleswig-Holstein
Der echte Norden

**Chief Executive Officer.
Oder wie wir sagen: Chefin.**

Katrin Birk, Geschäftsführerin der, Friedrich-Werft



Mehr Infos unter der-echte-norden.info


Schleswig-Holstein
Der echte Norden

**Chief Executive Officer.
Oder wie wir sagen: Chef.**

Dr. Henning Möhrke, Geschäftsführer Julemar GmbH



Mehr Infos unter der-echte-norden.info


Schleswig-Holstein
Der echte Norden

**Wir machen nicht
viel Wind.
Wir nutzen ihn.**

Julian Müller, Geschäftsführer M.O.E. GmbH



Mehr Infos unter der-echte-norden.info


Schleswig-Holstein
Der echte Norden

**Nicht nur 152 Wattführer,
sondern auch
30 Weltmarktführer.**

Ando Müller, Geschäftsführer JOM GmbH



Mehr Infos unter der-echte-norden.info

Geschäftsjahre 2015 / 2016

Wirtschaftliche Entwicklung der Kiel Region GmbH

Finanzdaten in TEUR

	2015	2016
Erträge	188	680
Personalkosten	284	369
Sachkosten	116	532
Finanzergebnis	0	0
Betriebsergebnis	-212	-221
Gesamtergebnis	0*	0*

* Gesellschafter leisten Verlustausgleich

Nachschüsse der Gesellschafter

WFG RD-ECK	77,5	81
KiWi / LH Kiel	77,5	81
Kreis Plön	57	59



Kiel Region GmbH
Wissenschaftspark Kiel, Neufeldt Haus
Fraunhoferstraße 2
24118 Kiel

Tel.: 0431 – 53 03 55 0
Fax: 0431 – 53 03 55 29
E-Mail: [info\(at\)kielregion.de](mailto:info(at)kielregion.de)

Geschäftsführung und inhaltlich verantwortlich:
Janet Sönnichsen

Dithmarschen | Pinneberg | Rendsburg-Eckernförde | Steinburg

Rettungsdienst Kooperation

in Schleswig-Holstein gGmbH ■■■■

III. Quartal 2015

Vorlage Hauptausschuss

Kreis Rendsburg-Eckernförde

am 26.11.2015

Leiterin Finanz- und Rechnungswesen Christine Büche

Datum: 10.11.2015

Überprüft auf Richtigkeit & Inhalt

Datum: 10.11.2015

Freigegeben durch: Geschäftsführer Michael Reis

Datum: 10.11.2015



Inhalt

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

Inhalt

▪ Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH

1. Die RKiSH im Überblick
2. Überblick III. Quartal 2015
3. Sachstand Konzernberichterstattung III. Quartal 2015
 - a. Bilanz RKiSH
 - b. Gewinn- und Verlustrechnung RKiSH
 - c. Gewinn- und Verlustrechnung VB RD-Eck
4. Finanzbericht
 - a. RKiSH gesamt
 - b. Erläuterungen
5. Forecast zum Jahresende (RKiSH)
6. Prognose zum VB Rendsburg-Eckernförde
7. Auslastungsbericht
8. Aktuelle Rettungsmittelvorhaltung Kreis RD 2016
9. Sonderberichte
10. Ausblick: Die RKiSH als Entscheider in der Präklinik



Inhalt

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

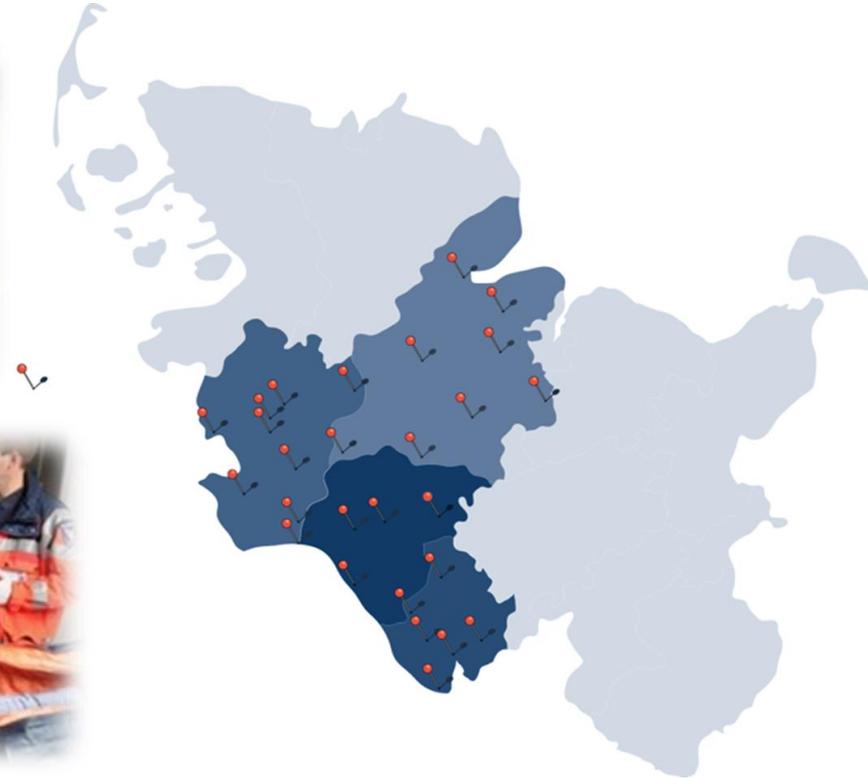
Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

1. Die RKiSH im Überblick



**130.000 Einsätze / Jahr... 750 Mitarbeiter.... 31 Wachen
112 Fahrzeuge... 105 Auszubildende... 28 Ausbilder...
Eigene Notfallsanitäterschule**



Inhalt

2. Überblick III. Quartal 2015

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

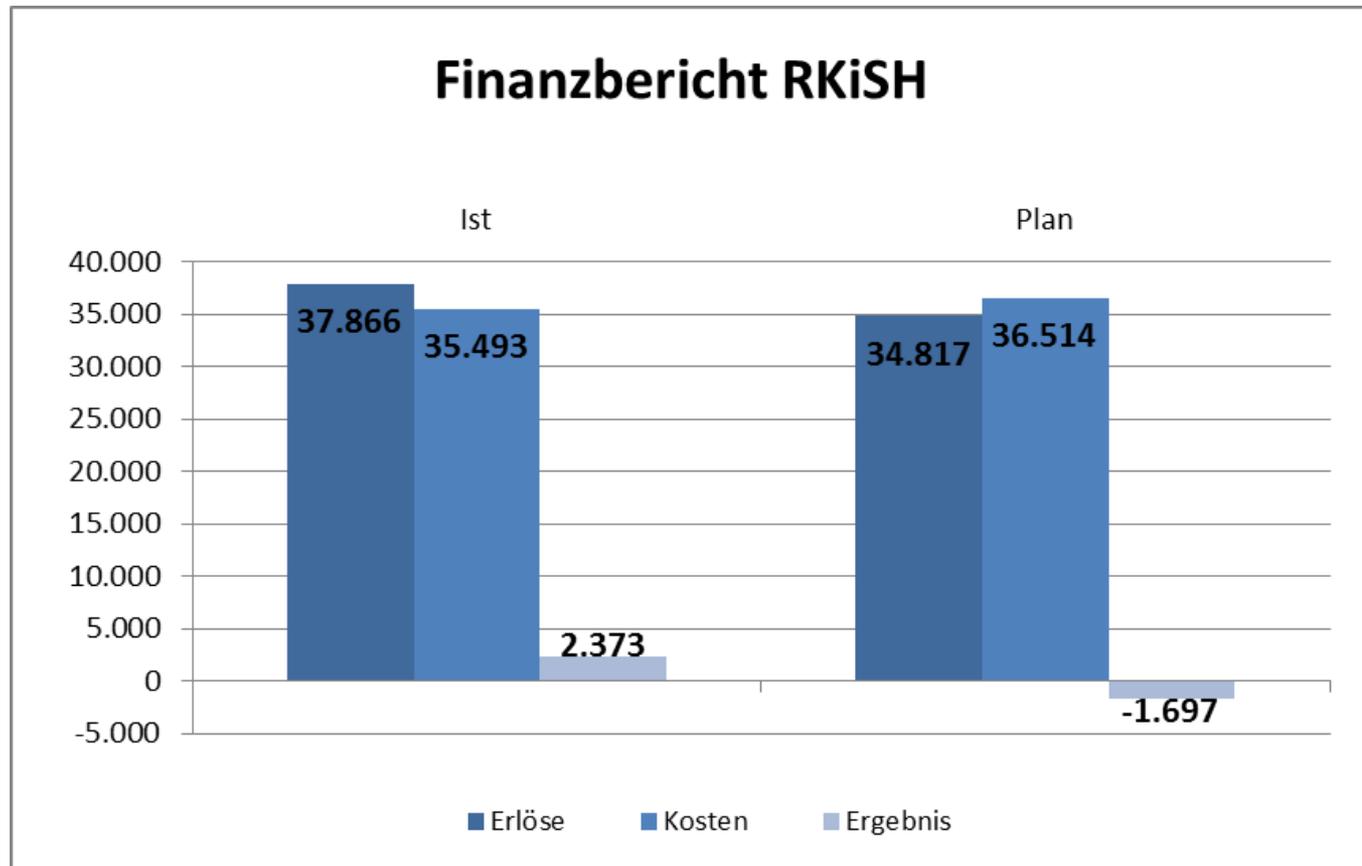
Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick





Inhalt

3a. Bilanz RKiSH

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein							
Bilanz Konzernberichtswesen							
zum Ende September 2015							
in Tausend €							
Aktiva				Passiva			
		lfd. Jahr	Vorjahr			lfd. Jahr	Vorjahr
Anlagen	10	9.966,0	10.432,5	Stammkapital	40	100,0	100,0
Vorräte	20	636,0	687,9	Gewinnvortrag	50	32,4	32,4
Forderungen	200	6.082,8	6.802,1	Jahresergebnis		2.372,0	
Forderungen L/L	210	5.865,5	6.538,3	Rückstellungen	353	13.332,2	11.375,2
Ford. L/L < 1 Jahr	211	5.865,5	6.538,3	Verbindlichkeiten	300	2.980,8	7.312,4
Ford. L/L > 1 Jahr	212	0,0	0,0	Verbindlichk. ggü. Kred.inst.	310	356,9	0,0
sonst. Ford ggü. Ges.	220	0,0	0,0	Verbindlichk. ggü. Kred.inst. < 1 Jahr	311	356,9	0,0
sonst. Verm.gegenst.	230	217,3	263,8	Verbindlichk. ggü. Kred.inst. Zw. 1 und 5 Jahre	312	0,0	0,0
Liquidität	920	2.066,0	875,7	Verbindlichk. ggü. Kred.inst. größer 5 Jahre	313	0,0	0,0
RAP	30	66,6	21,8	Verbindlichkeiten L/L	320	799,0	2.067,0
				Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	330	119,7	119,7
				Verbindlichkeiten ggü. Pinneberg	331	0,0	0,0
				Verbindlichkeiten ggü. Dithmarschen	332	0,0	0,0
				Verbindlichkeiten ggü. Rendsburg / Eckernförde	332	57,1	57,1
				Verbindlichkeiten ggü. Steinburg	332	62,6	62,6
				sonstige Verbindlichkeiten	340	1.705,2	5.125,7
Summe Aktiva		18.817,4	18.820,0	Summe Passiva		18.817,4	18.820,0



Inhalt

3b. Gewinn- und Verlustrechnung RKiSH

Die RKiSH

Überblick

III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein						
Plan- / Ist-Vergleich GuV Konzernberichtswesen						
RKiSH gesamt						
Monat September 2015						
		Plan	Ist	Abweichung	in %	
410	Umsatzerlöse	33.988.640,00	37.520.209,76	3.531.569,76	10,4%	
430	sonst. betriebl. Erträge	828.065,87	345.714,19	-482.351,68	-58,3%	
400	Gesamtleistung	34.816.705,87	37.865.923,95	3.049.218,08	8,8%	
511	Aufwand f. R.-H.-B.-Stoffe	1.208.061,00	1.326.598,93	118.537,93	9,8%	
512	Aufwand für bezogene Leistungen	4.160.454,00	4.111.640,61	-48.813,39	-1,2%	
510	Rohertrag	29.448.190,87	32.427.684,41	2.979.493,54	10,1%	
521	Personalaufwand	23.073.636,00	22.906.307,94	-167.328,06	-0,7%	
522	Sachkosten (sonst. betriebl. Leistungen)	5.916.111,00	5.096.431,88	-819.679,12	-13,9%	
520	EBITDA	458.443,87	4.424.944,59	3.966.500,72	865,2%	
531	Abschreibungen	1.954.443,00	1.982.389,74	27.946,74	1,4%	
530	EBIT	-1.495.999,13	2.442.554,85	3.938.553,98	-263,3%	
542	Zinserträge	0,00	1.787,91	1.787,91	0,0%	
543	Zinsaufwand	200.898,00	71.537,27	-129.360,73	-64,4%	
540	EBT	-1.696.897,13	2.372.805,49	4.069.702,62	-239,8%	
552	sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,0%	
550	Jahresüberschuss	-1.696.897,13	2.372.805,49	4.069.702,62	-239,8%	



Inhalt

3c. Gewinn- und Verlustrechnung VB RD-Eck

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein					
Plan- / Ist-Vergleich GuV Konzernberichtswesen					
VB Rendsburg / Eckernförde					
Monat September 2015					
		Plan	Ist	Abweichung	in %
410	Umsatzerlöse	9.095.850,00	10.492.032,90	1.396.182,90	15,3%
430	sonst. betriebl. Erträge	0,00	32.996,27	32.996,27	0,0%
400	Gesamtleistung	9.095.850,00	10.525.029,17	1.429.179,17	15,7%
511	Aufwand f. R.-H.-B.-Stoffe	327.690,00	350.590,70	22.900,70	7,0%
512	Aufwand für bezogene Leistungen	1.001.622,00	973.437,80	-28.184,20	-2,8%
510	Rohertrag	7.766.538,00	9.201.000,67	1.434.462,67	18,5%
521	Personalaufwand	6.248.337,00	6.060.693,47	-187.643,53	-3,0%
522	Sachkosten (sonst. betriebl. Leistungen)	1.210.689,00	1.277.743,63	67.054,63	5,5%
520	EBITDA	307.512,00	1.862.563,57	1.555.051,57	505,7%
531	Abschreibungen	533.484,00	414.397,39	-119.086,61	-22,3%
530	EBIT	-225.972,00	1.448.166,18	1.674.138,18	-740,9%
542	Zinserträge	0,00	278,88	278,88	0,0%
543	Zinsaufwand	79.047,00	11.146,85	-67.900,15	-85,9%
540	EBT	-305.019,00	1.437.298,21	1.742.317,21	-571,2%
552	sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,0%
550	Jahresüberschuss	-305.019,00	1.437.298,21	1.742.317,21	-571,2%



Inhalt

4a. Finanzbericht RKiSH gesamt

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

Bezeichnung Kostenart	III. Quartal	III. Quartal	III. Quartal	Planabweichung	
	IST 2014	IST 2015	Plan 2015	III. Quartal	in %
Erlöse Benutzungsentgelte Notarzt	2.620.004,24 €	2.778.860,42 €	3.072.520,00 €	-293.659,58 €	-9,6%
Erlöse Benutzungsentgelte Notfall	26.966.614,73 €	31.650.269,89 €	27.642.000,00 €	4.008.269,89 €	14,5%
Erlöse Benutzungsentgelte Krankentrans.	2.831.685,98 €	3.091.079,45 €	3.274.120,00 €	-183.040,55 €	-5,6%
Benutzungsentgelte	32.418.304,95 €	37.520.209,76 €	33.988.640,00 €	3.531.569,76 €	10,4%
sonstige Transportleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0%
Sonstige Erlöse	371.204,06 €	345.714,19 €	828.065,87 €	-482.351,68 €	-58,3%
Summe der Erlöse	32.789.509,01 €	37.865.923,95 €	34.816.705,87 €	3.049.218,08 €	8,8%
Personalkosten	23.777.566,49 €	25.496.971,92 €	26.260.596,00 €	-763.624,08 €	-2,9%
Sachkosten Personal	345.435,13 €	1.118.167,13 €	1.010.439,00 €	107.728,13 €	10,7%
Gebäude- und Grundstück	1.657.758,53 €	1.655.109,90 €	1.713.051,00 €	-57.941,10 €	-3,4%
Fahrzeugkosten	1.687.371,98 €	1.709.067,64 €	1.512.666,00 €	196.401,64 €	13,0%
Einsatzkosten	2.716.840,19 €	1.863.270,35 €	1.928.313,00 €	-65.042,65 €	-3,4%
Technik und Kommunikation	249.496,01 €	291.687,64 €	310.824,00 €	-19.136,36 €	-6,2%
Verwaltungskosten	1.493.553,81 €	834.576,61 €	952.245,00 €	-117.668,39 €	-12,4%
sonstige Sachkosten	298.264,76 €	139.582,71 €	279.279,00 €	-139.696,29 €	-50,0%
Abschreibung	1.861.153,13 €	2.296.542,29 €	2.330.667,00 €	-34.124,71 €	-1,5%
Zinsen	58.632,25 €	88.142,27 €	215.523,00 €	-127.380,73 €	-59,1%
Summe der Sachkosten	10.368.505,79 €	9.996.146,54 €	10.253.007,00 €	-256.860,46 €	-2,5%
Summe der Kosten	34.146.072,28 €	35.493.118,46 €	36.513.603,00 €	-1.020.484,54 €	-2,8%
Ergebnis	-1.356.563,27 €	2.372.805,49 €	-1.696.897,13 €	4.069.702,62 €	-239,8%



Inhalt

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

4b. Erläuterungen zum Finanzbericht

Erlöse

- Die Mehrerlöse resultieren im Wesentlichen aus den Mehrtransporten bei der Transportart Notfälle (RTW).

Kosten

- Die geplanten Kosten für 2014 wurden im Wesentlichen genau erreicht. Die somit geplante Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr resultiert zum einen aus Personaleinstellungen u.a. durch die Erweiterung der Rettungsmittelvorhaltung in 2014, deren Effekte erst 2015 erstmalig ganzjährig auftreten sowie der Umstellung der Aus- und Fortbildung auf das Berufsbild des Notfallsanitäters. Hinzu kommt die zweite Erhöhung der Tarifrunde 2014 im TVöD mit +2,4 % ab dem 01.03.2015.

Ergebnis

- Durch die Erreichung der Plankosten resultiert die positive Abweichung im Ergebnis allein durch die überproportional gestiegenen Einsatzfälle.



Inhalt

5. Forecast zum Jahresende (RKiSH)

Die RKiSH

Überblick

III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein						
Plan- / Forecast-Vergleich GuV Konzernberichtswesen						
RKiSH gesamt						
Gesamtjahr basierend auf Ist per Monat September 2015						
		Plan	Forecast	Abweichung	in %	
410	Umsatzerlöse	45.471.296,71	49.452.866,47	3.981.569,76	8,8%	
430	sonst. betriebl. Erträge	1.213.551,52	426.480,69	-787.070,83	-64,9%	
400	Gesamtleistung	46.684.848,23	49.879.347,16	3.194.498,93	6,8%	
511	Aufwand f. R.-H.-B.-Stoffe	1.610.812,69	1.729.350,62	118.537,93	7,4%	
512	Aufwand für bezogene Leistungen	4.985.887,28	5.550.232,60	564.345,32	11,3%	
510	Rohertrag	40.088.148,26	42.599.763,94	2.511.615,68	6,3%	
521	Personalaufwand	31.326.263,14	30.549.779,37	-776.483,77	-2,5%	
522	Sachkosten (sonst. betriebl. Leistungen)	7.910.467,36	6.760.983,74	-1.149.483,62	-14,5%	
520	EBITDA	851.417,76	5.289.000,83	4.437.583,07	521,2%	
531	Abschreibungen	2.583.563,95	2.635.736,30	52.172,35	2,0%	
530	EBIT	-1.732.146,19	2.653.264,53	4.385.410,72	-253,2%	
542	Zinserträge	0,00	1.787,91	1.787,91	0,0%	
543	Zinsaufwand	267.853,81	99.352,82	-168.500,99	-62,9%	
540	EBT	-2.000.000,00	2.555.699,62	4.555.699,62	-227,8%	
552	sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,0%	
550	Jahresüberschuss	-2.000.000,00	2.555.699,62	4.555.699,62	-227,8%	



Inhalt

6. Prognose VB Rendsburg-Eckernförde

Die RKiSH

Auf Basis der Ergebnisse zum III. Quartal lässt sich für den Versorgungsbereich Rendsburg-Eckernförde folgende Prognose ableiten:

Überblick

III. Quartal 2015

Im Versorgungsbereich Rendsburg-Eckernförde werden voraussichtlich 1,4 Mio. € Mehrerlöse bis zum Jahresende erzielt. Die Mehrerlöse resultieren auch hier vor allem durch Mehrtransporte im Bereich Notfallrettung.

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Nach Abzug von konstant bleibenden Kosten kann mit einem Gewinn in diesem Bereich gerechnet werden, der der Entgeltausgleichsrücklage zugeführt werden kann.

Finanzbericht

Erläuterungen

Eine Einigung für neue Beförderungsentgelte in 2016 wurde derzeit mit den Kostenträgern noch nicht erzielt.

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick



Inhalt

7. Auslastungsbericht

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

Ist-/ Vorjahres-Vergleich monatlicher Auslastungsbericht	Monat: September				Haushaltsjahr: 2015			
	Monat Ist	Monat Vorj.	Diff.	in %	Jahr Ist	Vorjahr	Diff.	in %
VB Dithmarschen								
abgerechnete NEF-Einsätze	239	250	-11	-4,4%	2.135	2.055	80	3,9%
abgerechnete RTW-Einsätze	813	810	3	0,4%	7.402	6.680	722	10,8%
abgerechnete KTW-Einsätze	736	686	50	7,3%	6.729	6.557	172	2,6%
Summe der Einsätze	1.788	1.746	42	2,4%	16.266	15.292	974	6,4%
VB Pinneberg								
abgerechnete NEF-Einsätze	371	359	12	3,3%	3.487	3.489	-2	-0,1%
abgerechnete RTW-Einsätze	1.846	1.761	85	4,8%	16.457	15.079	1.378	9,1%
abgerechnete KTW-Einsätze	1.657	1.576	81	5,1%	15.103	14.887	216	1,5%
Summe der Einsätze	3.874	3.696	178	4,8%	35.047	33.455	1.592	4,8%
VB Rendsburg-Eckernförde								
abgerechnete NEF-Einsätze	229	193	36	18,7%	1.969	1.799	170	9,4%
abgerechnete RTW-Einsätze	1.335	1.205	130	10,8%	11.930	10.691	1.239	11,6%
abgerechnete KTW-Einsätze	817	810	7	0,9%	7.539	7.309	230	3,1%
Summe der Einsätze	2.381	2.208	173	7,8%	21.438	19.799	1.639	8,3%
VB Steinburg								
abgerechnete NEF-Einsätze	152	132	20	15,2%	1.503	1.338	165	12,3%
abgerechnete RTW-Einsätze	667	652	15	2,3%	6.311	5.656	655	11,6%
abgerechnete KTW-Einsätze	727	746	-19	-2,5%	6.980	6.392	588	9,2%
Summe der Einsätze	1.546	1.530	16	1,0%	14.794	13.386	1.408	10,5%
Gesamtsumme der Einsätze	9.589	9.180	409	4,5%	87.545	81.932	5.613	6,9%



Inhalt

8. Fahrzeugvorhaltung zum 04.01.2016

Die RKiSH

Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fahrzeugbemessung: 2015

Vergleich mit der aktuellen Rettungsmittelvorhaltung 2015

19.05.2015 | MSch

Überblick

III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

RW-Versorgungsbereich	Rettungsm.		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag/WF			ø RM- Woch.-Std.	Vorhaltung 2015	Abweichung 2015 / 2016	
	Typ	Ruf	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18				
RW Rendsburg	RTW	91/83-1																					168	168			
	RTW	91/83-2																					168	168			
	RTW	99/83-2																					112	56	56		
RW Eckernförde	RTW	92/83-1																					168	168			
	RTW	92/83-2																					168	126	42		
RW Nortorf	RTW	96/83-1																					168	168			
	RTW	96/83-2																					112	84	28		
RW Bordesholm	RTW	95/83-1																					168	168			
	RTW	95/83-2																					112	98	14		
RW Hohenwestedt	RTW	97/83-1																					168	168			
	RTW	Z																					24		24		
RW Gettorf	RTW	93/83-1																					168	168			
	RTW	Z																					8		8		
RW Felde	RTW	94/83-1																					168	168			
RW Hanerau-Hademar	RTW	97/83-1																					168	168			
Zentrale Bemessung																											
RW Büdelsdorf	RTW	99/83-1																					100	168	-68		
RW Eckernförde	RTW	92/83-3																					50	50			
RW Rendsburg	KTW	91/85-1																					41	40	1		
	RTW/KTW	Z																					35		35		
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black;"></div> aus risikoabh. Bemessung der RTW-Vorhaltung </div> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black;"></div> aus frequenzabh. Bemessung der RTW/KTW-Vorhaltung </div>																						RTW - Wochenstunden 2.048 RTW/KTW - Wochenstunden 226 Kreis Rendsburg gesamt 2.274		1.876 258 2.134		172 -32 140	
© FORPLAN DR. SCHMEDEL 2015																											



Inhalt

9. Sonderberichte: Demografische Entwicklung

Die RKiSH

*Gesamthochrechnung der Einsätze bis 2025*Überblick
III. Quartal 2015

Kreis / VB:	IST 2009-10	Plan 2015	Plan 2020	Plan 2025	
Bilanz RKiSH	Dithmarschen	19.164	22.040	24.639	27.415
GuV RKiSH	Pinneberg	41.856	49.374	56.740	64.368
Finanzbericht	Rendsburg-Eckernf.	30.803	37.052	42.998	49.186
Erläuterungen	Steinburg	19.176	23.244	27.650	32.327
Forecast RKiSH	RKiSH gesamt	110.999	131.709	152.027	173.296
Prognose VB RD	Kbf	50.709	61.432	72.109	83.585
Auslastungsbericht	Notfall	42.447	49.404	56.092	62.874
Vorhaltung	Notarzt	17.843	20.873	23.825	26.837
Sonderberichte	Gesamtveränderung		18,66 %	36,96 %	56,12 %
Ausblick	Jährl. Veränderung			∅	3,01 %



Inhalt

9. Sonderberichte: RKiSH-Akademie

Die RKiSH

Was wenden wir auf ?

Überblick
III. Quartal 2015

- 70 interne Trainings / Jahr verpflichtend für alle MA
- Simulationsanteil von 30 % während der Ausbildung
- 17 Pädagogen / zwei Techniker
- 100 Simulationstrainings gesamt / Jahr mit 800 Teilnehmern
- 2 Trainings-Rettungswagen (T-RTW)

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick





Inhalt

9. Sonderberichte: RKiSH-Akademie

Die RKiSH

Einsatzbereiche der Simulation

Überblick
III. Quartal 2015

- Ausbildung der Rettungsassistenten & Notfallsanitäter
- Jährliche Fortbildung aller Einsatzdienstmitarbeiter
- Prüfungsmethode der Ergänzungsprüfungen NotSan
- MPG und Hygieneschulungen (Geplant)
- Jährliche Flächenübung
- Aus- und Fortbildung GröNo Konzept für NotSan, RettAss und Notärzte

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick





Inhalt

9. Sonderberichte: RKiSH-Akademie

Die RKiSH

Einsatzbereiche der Simulation

Überblick
III. Quartal 2015

- Ausbildung der Rettungsassistenten & Notfallsanitäter
- Jährliche Fortbildung aller Einsatzdienstmitarbeiter
- Prüfungsmethode der Ergänzungsprüfungen NotSan
- MPG und Hygieneschulungen (Geplant)
- Jährliche Flächenübung
- Aus- und Fortbildung GröNo Konzept für NotSan, RettAss und Notärzte

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick





Inhalt

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

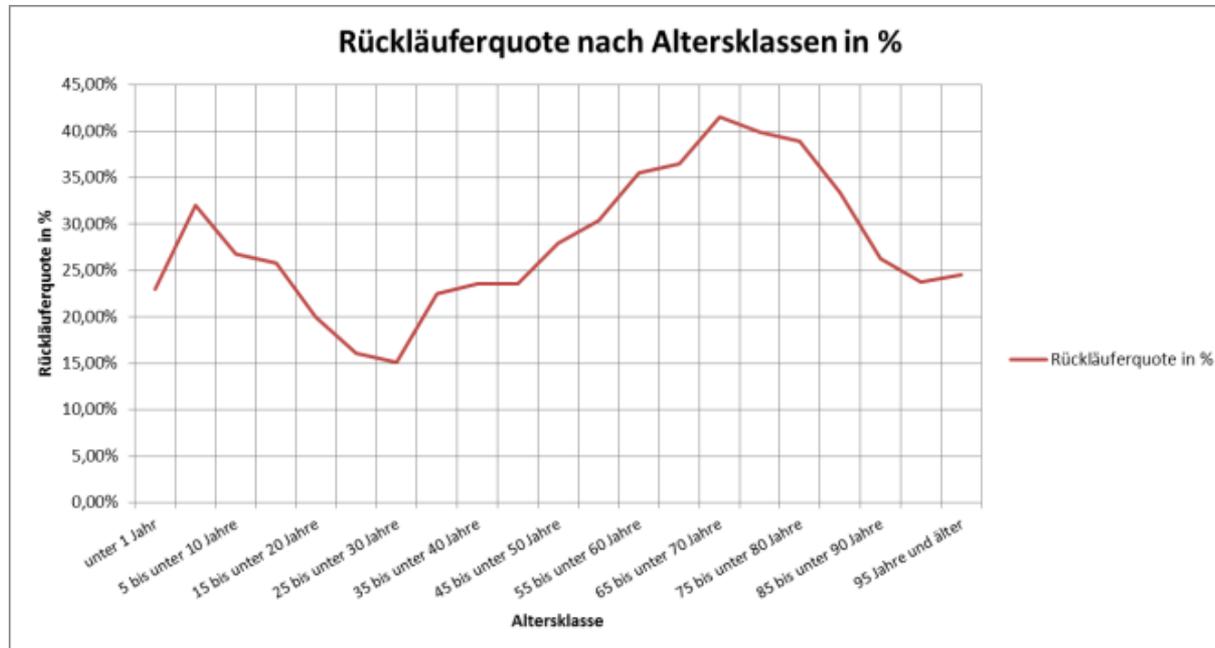
Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

9. Sonderberichte: Patientenumfrage

- 24.04.-10.08.2014
- Anschrieb von 23.999 Patienten
- Rückläuferquote 31 %, n=7.445
- Erwartete Rückläuferquote bei 20 %
- Normal ist durchschnittliche Antwortquote bei ca. 10 %





Inhalt

9. Sonderberichte: Patientenumfrage

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

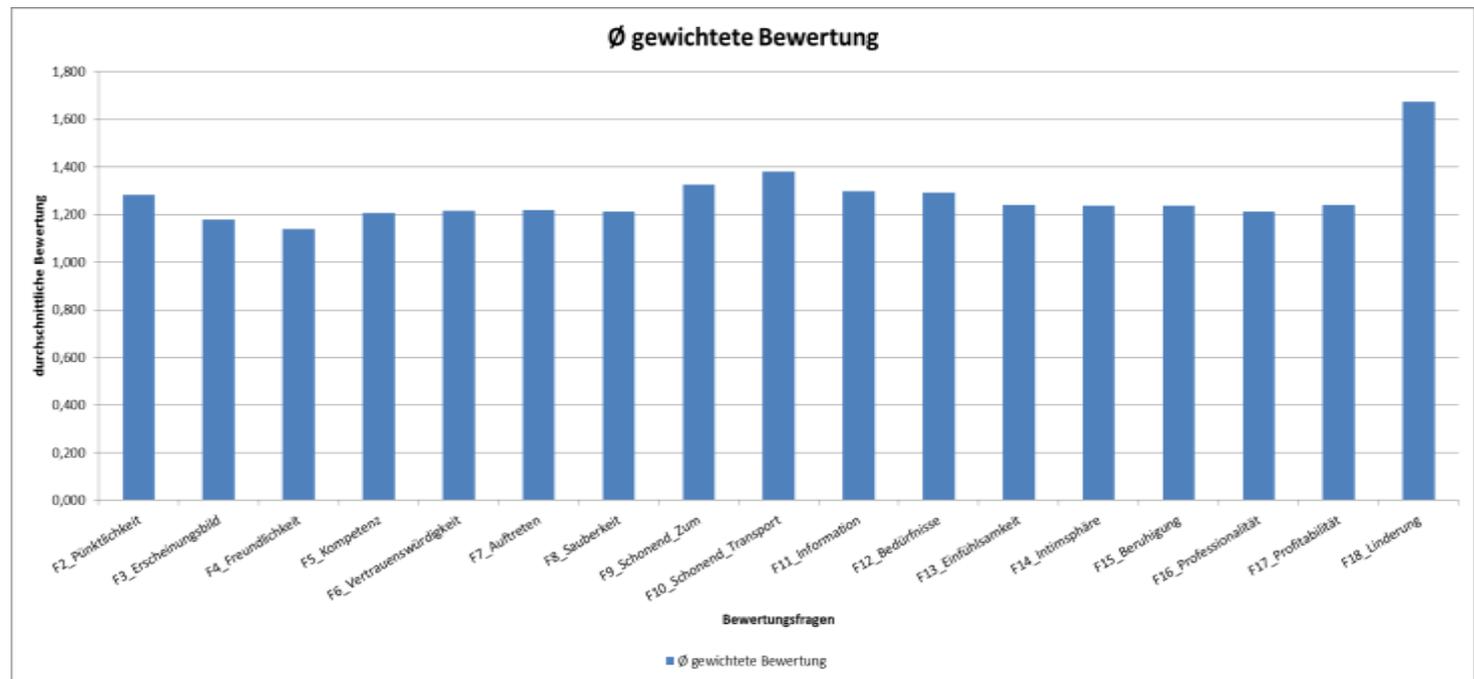
Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick





Inhalt

9. Sonderberichte: Telemedizin

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

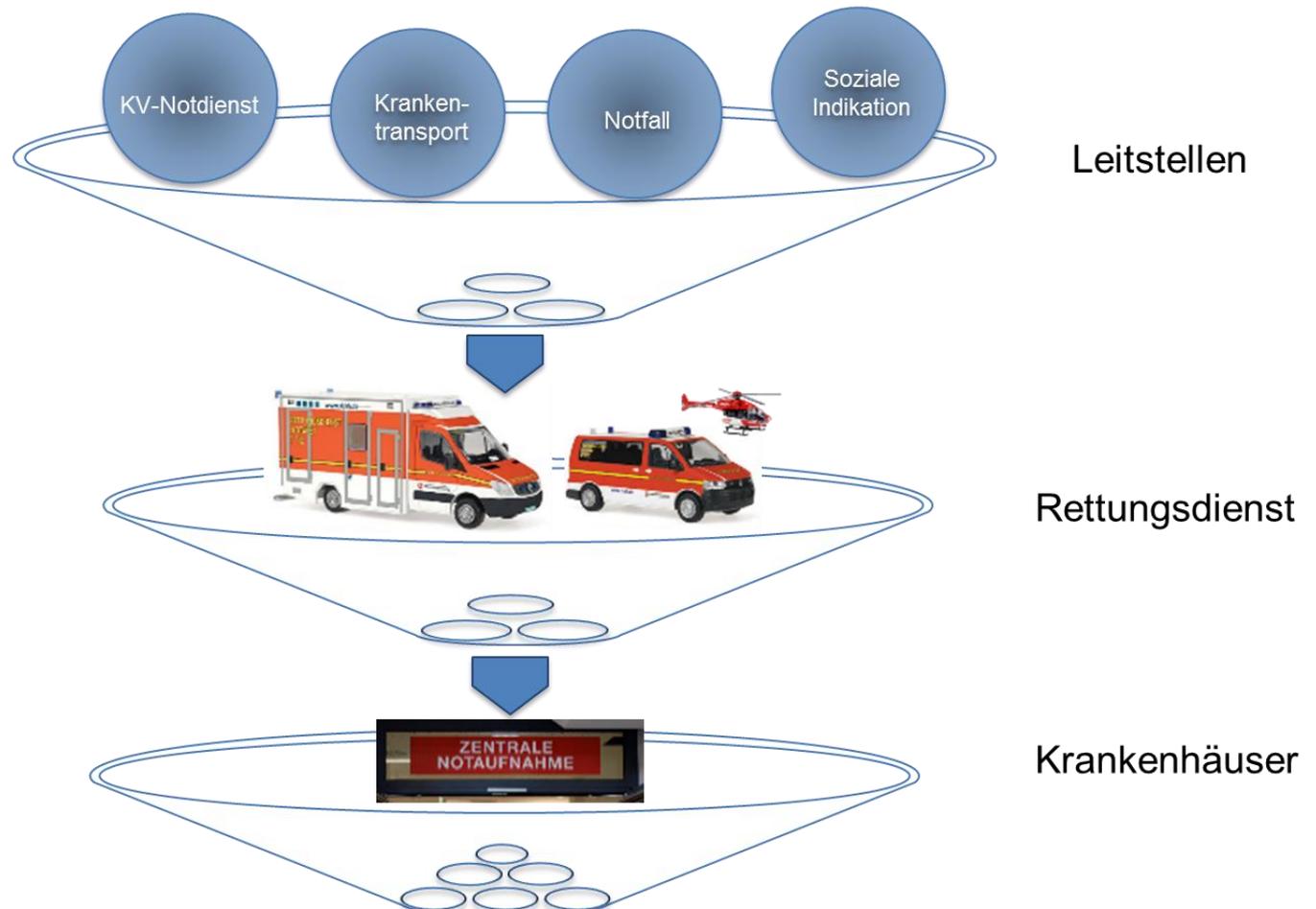
Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick





Inhalt

9. Sonderberichte: Telemedizin

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

Forecast RKiSH

Prognose VB RD

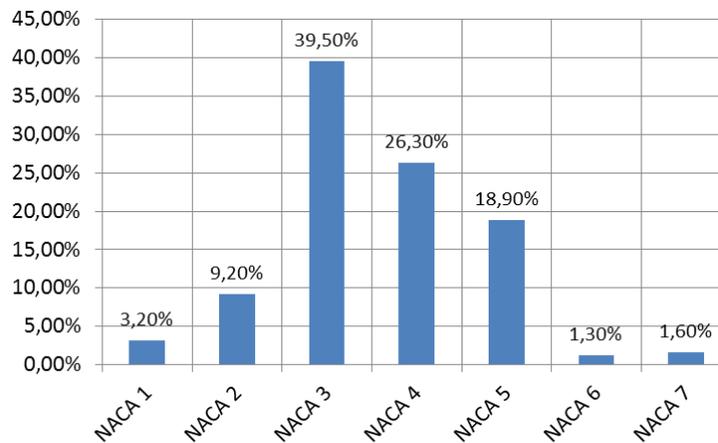
Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

Ausblick

Verteilung des NACA Scores bei
Notarzteinsätzen



Quelle: Medizinischer Dienst der Krankenkassen/ SQR-BW

NACA I	Geringfügige Störung. Keine ärztliche Intervention erforderlich.	z. B. leichte Hautabschürfung.
NACA II	Leichte bis mäßig schwere Störung. Ambulante ärztliche Abklärung, in der Regel aber keine notärztlichen Maßnahmen erforderlich.	z. B. Fraktur eines Fingerknochens, mäßige Schnittverletzungen; Exsikkose (Austrocknung).
NACA III	Mäßige bis schwere, aber nicht lebensbedrohliche Störung. Stationäre Behandlung erforderlich, häufig auch notärztliche Maßnahmen vor Ort.	z. B. Oberschenkelfraktur; leichter Schlaganfall; Rauchgasvergiftung.
NACA IV	Schwere Störung, bei der die kurzfristige Entwicklung einer Lebensbedrohung nicht ausgeschlossen werden kann; in den überwiegenden Fällen ist eine notärztliche Versorgung erforderlich.	z. B. Wirbelverletzung mit neurologischen Ausfällen; schwerer Asthmaanfall; Medikamentenvergiftung.
NACA V	Akute Lebensgefahr.	z. B. drittgradiges Schädel-Hirn-Trauma; schwerer Herzinfarkt; erhebliche Opioidvergiftung.
NACA VI	Reanimation.	---
NACA VII	Tod.	---



Inhalt

10. Die RKiSH als Entscheider in der Präklinik

Die RKiSH

Überblick
III. Quartal 2015

Bilanz RKiSH

GuV RKiSH

Finanzbericht

Erläuterungen

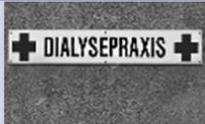
Forecast RKiSH

Prognose VB RD

Auslastungsbericht

Vorhaltung

Sonderberichte

	NACA 0, I-II	NACA III, IV ITS- Verlegungen	NACA IV, V, VI Intensivmaßnahmen	Transportoption Back-up	Kranken- transport
Notfall-/ Rettungs- sanitäter		+		+	
Notarzt		+			ITS-Verlegung durch RTW oder ITW
	Algorithmen/ Indikationstellung/ Digitale Dokumentation				Verordnung
	Triage/ Telemetrie				
Versorger					
	•Ambulante Versorgung •Verbleib	Grundversorger	•Stemi •Stroke •Polytrauma	Maximal- versorger	Gesamtes Spektrum

Ausblick



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!





Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/778
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	03.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
HanseWerk AG / Schleswig-Holstein Netz AG			
Aktualisierung des Beteiligungsangebotes an die Gemeinden			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Entscheidung	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der beschriebenen Aktualisierung des Angebotes zur Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG auf Basis der vorgestellten anzupassenden wirtschaftlichen Konditionen wird zugestimmt. Die Zustimmung umfasst insbesondere die Anpassung der Gewinnabführungsverträge zwischen der HanseWerk AG und der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. der HanseWerk AG und der Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH.
2. Der Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde soll die Stimmrechte in der Hauptversammlung der HanseWerk AG entsprechend ausüben und ist berechtigt, alle für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der beschriebenen Aktualisierung des Angebotes zur Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG auf Basis der vorgestellten anzupassenden wirtschaftlichen Konditionen wird zugestimmt. Die Zustimmung umfasst insbesondere die Anpassung der Gewinnabführungsverträge zwischen der HanseWerk AG und der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. der HanseWerk AG und der Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH.
2. Der Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde soll die Stimmrechte in der Hauptversammlung der HanseWerk AG entsprechend ausüben und ist berechtigt, alle für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben..

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Schleswig-Holstein Netz AG (SHNG) betreibt seit 2010 Strom- und Gasversorgungsnetze in Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen. Viele kommunale Entscheidungsträger haben damals ihr Interesse an einer größeren Mitgestaltung in der Energiewirtschaft und speziell im Bereich der Energienetze bekundet. Die HanseWerk AG (damals E.ON Hanse AG) hat dies zum Anlass genommen, eine neue Form der Partnerschaft zu etablieren und allen Kommunen, die mit der SHNG einen Konzessionsvertrag geschlossen haben, die Möglichkeit angeboten, sich als Aktionär an der Gesellschaft zu beteiligen.

Die SHNG hat derzeit 224 kommunale Aktionäre und verzeichnet dabei über die letzten Jahre einen stetigen Zuwachs an Aktionären. Insgesamt befinden sich damit bereits 24.075 Aktien in kommunaler Hand. Dies entspricht einem Anteil von knapp über 10 %.

Nach fünf Jahren machen veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen und das Auslaufen der Kapitalgarantie eine Aktualisierung des erfolgreichen Beteiligungsangebotes erforderlich. Die grundsätzliche Struktur und Ausrichtung des Beteiligungsmodells, als inzwischen bewährter Baustein in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Kommunen, soll auch zukünftig beibehalten werden. Deswegen sollen angepasst werden:

a) Unternehmenswert / Aktienkaufpreis und „Dividende“ für Kommunen

Die bisherigen Konditionen für Kaufpreis und Dividende sind seit fünf Jahren konstant. Sie sollen aktualisiert und den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Auf Basis einer von BDO durchgeführten Bewertung wurden ein neuer Aktienkaufpreis sowie ein neuer jährlicher fester Ausgleich („Garantiedividende“) für die kommunalen Aktionäre der SHNG bestimmt. Die Angemessenheit der Garantiedividende wird zudem durch einen vom Landgericht Itzehoe bestellten Vertragsprüfer sichergestellt. Neben der „Garantiedividende“ soll den kommunalen Aktionären auch weiterhin ein variabler Ausgleich gewährt werden. Zur Zahlung einer solchen zusätzlichen Dividende kann es kommen, wenn der anteilige Jahresüberschuss je Aktie höher sein sollte als die berechnete „Garantiedividende“. Der Vorteil für die beteiligten Kommunen, der mit dem variablen Ausgleich verbunden ist, wurde von BDO bei der Ermittlung des Aktienkaufpreises durch einen Kaufpreisaufschlag berücksichtigt. Daraus ergeben sich folgende wirtschaftliche Rahmenbedingungen für ein aktualisiertes Beteiligungsangebot:

	Bisheriges Beteiligungsangebot	Aktualisiertes Beteiligungsangebot
Kaufpreis je Aktie	4.122,29 €	4.695,24 €
„Garantiedividende“ je Aktie	211,44 €	152,11 €
Variabler Ausgleich (anteiliges Ergebnis je Aktie größer als „Garantiedividende“)	Möglichkeit besteht	Möglichkeit besteht
Kapitalgarantie auf den Erwerbspreis	zum Veräußerungstichtag 2016	zum Veräußerungstichtag 2021
Mindesthaltefrist für Aktien	5 Jahre	5 Jahre

Grundlage für die Ermittlung des Aktienkaufpreises ist der Unternehmenswert der Gesellschaft. Dieser hat sich im Vergleich zu 2010 um 225 Mio. € auf 1.100 Mio. € erhöht. Zurückzuführen ist diese Wertsteigerung auf die erhöhte Investitionstätigkeit im Zusammenhang mit dem Netzausbau für erneuerbare Energien, der Integration des Teilbetriebs Nord der E.ON Netz sowie operativen Prozessverbesserungen und Effizienzsteigerungen. Die Höhe der „Garantiedividende“ orientiert sich an der tatsächlichen Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt, die in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Für Aktienverkäufe zum Kaufpreis des aktuellen Beteiligungsangebotes ergibt sich eine Verzinsung von 3,24 %. BDO wird zum Tag der Hauptversammlung der SHNG (31.03.2016) die Werte nochmals aktualisieren bzw. bestätigen.

b) Fortsetzung der Kapitalgarantie

Um die Attraktivität für eine Beteiligung zu Beginn des Aktienverkaufs in 2010 zu erhöhen und die Anlage möglichst sicher zu gestalten, wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, ihre erworbenen Aktien in 2016 an die HanseWerk AG zum ursprünglichen Erwerbspreis zurückzueräußern („Kapitalgarantie“). Dieses Element soll grundsätzlich beibehalten werden. Dafür ist vorgesehen, allen kommunalen Anteilseignern eine Rücknahme der Aktien zum Veräußerungstichtag 2021 anzubieten.

Wie bereits in der Vergangenheit soll die neue Kapitalgarantie für das Jahr 2021 den kommunalen Aktionären der SHNG auch in der Zukunft die notwendige Sicherheit geben, dass eine Veräußerung im Jahr 2021 mindestens zum individuellen Erwerbspreis möglich ist. Hierauf angerechnet werden jene variablen Ausgleichszahlungen, die aus der Substanz ausgeschüttet wurden.

Unabhängig von dieser Kapitalgarantie können die Kommunen ihre Aktien auch im Jahr 2021 zum dann aktuellen Grundkaufpreis nach den allgemeinen Bedingungen des Konsortialvertrages verkaufen.

c) Anpassung der bestehenden Gewinnabführungsverträge

Die bisherige Garantiedividende ist in den derzeit bestehenden Gewinnabführungsverträgen zwischen HanseWerk AG und Schleswig-Holstein Netz AG bzw. HanseWerk AG und Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH (NNB) vereinbart. Zur Anpassung der Dividende ist eine Anpassung dieser bestehenden Gewinnabführungsverträge mit einer neuen Mindestlaufzeit von 5 Jahren ab 2016 notwendig. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

Neben der Zustimmung der HanseWerk AG und ihrer Gremien ist auch eine Zustimmung der SHNG und ihrer Gremien erforderlich. Dabei bedarf die angestrebte Änderung des Gewinnabführungsvertrages der Zustimmung von 75 % der in der Hauptversammlung anwesenden kommunalen SHNG-Aktionäre. Sollte diese Zustimmung nicht zustande kommen, wird die HanseWerk AG den bestehenden Gewinnabführungsvertrag fristgerecht zum 31.12.2016 ordentlich kündigen und einen neuen Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung ab 2017 vorbereiten. In den Gremien der NNB gelten die gleichen Rahmenbindungen und es soll in gleicher Weise verfahren werden.

Die Maßnahmen sollen von den Gremien der HanseWerk AG, Schleswig-Holstein Netz AG und Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH im März bzw. April 2016 beschlossen werden.



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/781
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	05.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Nordkolleg Rendsburg GmbH			
Prüfauftrag wg. Umschuldung und Integrationsmaßnahmen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.12.2015 wurde der Verwaltung ein Prüfauftrag erteilt, ob und ggf. wie zur Reduzierung der Zinslast aus langfristigen Verbindlichkeiten eine Umfinanzierung durch die Bereitstellung von Mitteln zu kommunalen Konditionen möglich sei. In diesem Zusammenhang seien ebenfalls die Möglichkeiten einer Kapitalerhöhung um 15.000 € sowie der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Stadt Rendsburg hinsichtlich der Beibehaltung des bisherigen prozentualen Verlustausgleichs zu prüfen.

Ergänzend hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, im Haushalt 2016 300.000 € für Integrationsmaßnahmen einzuplanen, wobei 150.000 € bis zum 01.07.2016 für das Nordkolleg reserviert werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde die Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit einer solchen Zuwendung an das Nordkolleg aufgeworfen.

Das Ergebnis der Prüfung der Verwaltung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Umfinanzierung:

Die Weitergabe kommunaler Mittel bzw. von Krediten mit kommunalen Konditionen zum Zwecke der Umschuldung langfristiger Verbindlichkeiten der Nordkolleg GmbH ist rechtlich nicht zulässig. Auch durch die Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % ist dieses Ziel nicht zu erreichen.

Bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % kommt ebenfalls ein mittelfristiger Kassenkredit über die Laufzeit von drei Jahren nicht in Betracht, weil kein Bodensatz im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Inneres und

Bundesangelegenheiten vom 20.10.2015 vorhanden ist. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Nordkolleg GmbH weist für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 kein Defizit aus; der Ausgleich ist durch die Verlustübernahmen nach Beschlussfassung der Gesellschafter gesichert. Für die Folgejahre sind solche Beschlüsse noch nicht gefasst.

Bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % wäre ein kurzfristiger Kassenkredit möglich, wenn die Nordkolleg GmbH einen konkreten Liquiditätsbedarf nachweist. In diesem Fall wären der mit einer Kapitalerhöhung verbundene Aufwand (Notarkosten, Kosten Gesellschafterversammlung) sowie die erforderliche Auszahlung des Erhöhungsbetrages in das Verhältnis zu einem etwaigen Nutzen zu setzen. Eine mögliche Liquiditätsunterdeckung für 2016 wird nach Mitteilung der Geschäftsführung der Nordkolleg GmbH bei dem aktuellen Planungsstand über die Kontokorrentkreditlinie gesichert. Die Vergabe eines Kassenkredites durch den Kreis ist insofern nicht erforderlich. Zur Vermeidung eines dauerhaften Liquiditätsunterschusses werden von der Nordkolleg GmbH andere Maßnahmen (z.B. Umfinanzierung) verfolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umfinanzierung durch die Bereitstellung von Mitteln des Kreises zu kommunalen Konditionen nicht möglich ist. Insofern ist auch eine Kapitalerhöhung um 15.000 € und der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Stadt Rendsburg nicht angezeigt.

Der vollständige Vermerk ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Integrationsmaßnahmen:

Die Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der o. a. Zuwendung in Höhe von 150.000 € für Integrationsmaßnahmen an die Nordkolleg GmbH hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Durchführung der geplanten Maßnahme eine unerlaubte Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts darstellt. Diese Maßnahme ist jedoch dem Zweckbetrieb „kultureller Bereich“ der Nordkolleg GmbH zuzuordnen und wird durch den bestehenden Betrauungsakt sowie die Regelung in § 53 Abs. 2e (Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung) der „Allgemeinen Freistellungsverordnung“ (AGVO / Verordnung (EU) Nr. 651/2014) erfasst. Sie ist insofern mit dem Binnenmarkt vereinbar und von einer Anmeldepflicht freigestellt.

Mit dem Geschäftsführer der Nordkolleg GmbH wurden folgende weitere Umsetzungsschritte abgestimmt:

- Berücksichtigung des Aufwands und der Erlöse der geplanten Integrationsmaßnahmen (und damit auch des Zuschusses in Höhe von 150.000 €) im Wirtschaftsplan 2016 der Nordkolleg GmbH
- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016 in der Sitzung des Hauptausschusses am 14.03.2016 und Anpassung des Betrauungsaktes
- Beantragung des Projektzuschusses in Höhe von 150.000 € durch die Nordkolleg GmbH bis zum 30.04.2016 unter Angabe der geplanten Maßnahmen und Beifügung eines Zeit- sowie Finanzplans
- Im Laufe des Jahres 2016: Umsetzung der Integrationsmaßnahmen
- Nach Abschluss der Maßnahme: Erstellung eines Verwendungsnachweises durch die Nordkolleg GmbH

Anlage/n:

160210_Kreditaufnahme Nordkolleg Vermerk Anlage Mitteilungsvorlage



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen

10.02.2016

Umschuldung langfristiger Kreditverbindlichkeiten der Nordkolleg GmbH

In seiner Sitzung am 03.12.2015 hat der Hauptausschuss die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob zur Reduzierung der Zinslast aus langfristigen Verbindlichkeiten der Nordkolleg GmbH ggf. eine Umfinanzierung durch die Bereitstellung von Mitteln zu kommunalen Konditionen möglich ist.

In diesem Zusammenhang sind ebenfalls die Möglichkeiten einer Kapitalerhöhung um 15.000 € sowie der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Stadt Rendsburg hinsichtlich der Beibehaltung des bisherigen prozentualen Verlustausgleichs zu prüfen.

a) Aufnahme eines Kredites und Weitergabe der Mittel an die Nordkolleg GmbH – Erstattung der Zins- und Tilgungsleistungen durch die Nordkolleg GmbH

Die Aufnahme von Krediten durch den Kreis ist nach den Grundsätzen der Sicherung der Aufgabenerfüllung und der gemeindlichen Finanzmittelbeschaffung (§§ 75 und 76 GO) nur zulässig, wenn diese der Bedarfsdeckung bei investiven Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen und wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die genannten Vorschriften umfassen neben dem Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Finanzmitteln auch das allgemeine Spekulationsverbot. Darüber hinaus sind Bankgeschäfte nach § 101 Abs. 6 GO unzulässig. Die Kommunen dürfen sich bei „Geldgeschäften“ nicht wie Finanzinstitute verhalten, so dass es nach den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist, der Nordkolleg GmbH einen Kredit zur Finanzierung einer Umschuldung mit der Folge der Gewinnerzielung zu gewähren. Gleiches gilt auch, wenn ein selbst aufgenommenen Kredit zu gleichen Konditionen an die Nordkolleg GmbH weitergegeben wird. Diese Auffassung wird vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten geteilt.

In den Jahren 2004 bis 2011 erfolgte die Verlustübernahme in Form von eigenkapitalersetzenden Darlehen. Ziel war es, einen, wenn auch nachrangigen, Rückzahlungsanspruch des Kreises sicherzustellen und gleichzeitig eine Überschuldung zu vermeiden. Seit 2012 erfolgt die Verlustübernahme im Rahmen eines Betrauungsaktes als bedingt rückzahlbarer Ertragszuschuss. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wird nicht mehr zwischen eigenkapitalersetzenden Darlehen und sonstigen Gesellschafterdarlehen unterschieden. Ein Gesellschafterdarlehen würde einer nicht zulässigen Kreditvergabe durch den Kreis entsprechen.

b) Kreditgewährung nach Erhöhung des Gesellschafteranteils an der Nordkolleg GmbH auf 50,1 %

In einer E-Mail des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten wurde nach dem dortigen Wortlaut die Möglichkeit eröffnet, einem Unternehmen, an dem der Kreis mit mehr als 50 % beteiligt ist, einen Kredit aus liquiden Mitteln zu gewähren mit dem Verweis auf den Erlass vom 04.09.2008 „Anlage von liquiden Mitteln nach § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik“.

Nach diesem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 04.09.2008 ist aber zu beachten, dass eine Anlage nur in Form der Gewährung eines Kassenkredits bei Unternehmen und Einrichtungen unter Beachtung des EU-Beihilferechts ausnahmsweise erfolgen darf, wenn die Kommune an der Gesellschaft mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Kassenkredite im Sinne des § 95i GO sind nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 20.10.2015 keine Finanzierungsmittel. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten. Bei ausgeglichenem Ergebnis- bzw. Verwaltungshaushalt dienen sie dazu, kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken. Ein solcher Liquiditätsbedarf entsteht, wenn Auszahlungen bereits zu leisten sind und die dazu notwendigen Einzahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeht. Vor Inanspruchnahme von Kassenkrediten hat die Gemeinde zudem zu prüfen, ob andere Mittel zur Deckung des Liquiditätsbedarfs zur Verfügung stehen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Inanspruchnahme von Kassenkrediten nicht nur in der Höhe nach, sondern auch der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen.

Daraus ergibt sich, dass der Kassenkredit traditionell grundsätzlich kurzfristig ist.

Aus wirtschaftlichen Gründen bei dauerhaft defizitären Haushalten und bei dem allgemeinen Zinsniveau ist es ausnahmsweise vertretbar, Kassenkredite für den Bodensatz des Bedarfs an Kassenkrediten mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Finanzplanungszeitraums aufzunehmen. Das entspricht einer Laufzeit von längstens drei Jahren. Unter einem „Bodensatz“ versteht man den Teil der Kassenkredite, der aufgrund ständiger unabweisbarer Defizite im Ergebnisplan bzw. Verwaltungshaushalt, d.h. im laufenden Geschäft, längerfristig zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu jedem Zeitpunkt benötigt wird.

Kassenkredite dienen der (Vor-)Finanzierung von laufenden, fälligen Auszahlungen, soweit Einzahlungen noch nicht erzielt werden konnten. Eine Kreditvergabe durch den Kreis wegen einer vorzeitigen, wenn auch wirtschaftlich begründbaren Kündigung einzelner Kredite durch die Nordkolleg GmbH, stellt insofern in dem oben beschriebenen Sinn keinen Kassenkredit, sondern einen nicht zulässigen Kredit zur Finanzierung einer Umschuldung (s. unter a)) dar.

Fazit

Die Weitergabe kommunaler Mittel bzw. von Krediten mit kommunalen Konditionen zum Zwecke der Umschuldung langfristiger Verbindlichkeiten der Nordkolleg GmbH ist rechtlich nicht zulässig. Auch durch die Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % ist dieses Ziel nicht zu erreichen.

Bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % kommt ebenfalls ein mittelfristiger Kassenkredit über die Laufzeit von drei Jahren nicht in Betracht, weil kein Bodensatz im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 20.10.2015 vorhanden ist. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Nordkolleg GmbH weist für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 kein Defizit aus; der Ausgleich ist durch die Verlustübernahmen nach Beschlussfassung der Gesellschafter gesichert. Für die Folgejahre sind solche Beschlüsse noch nicht gefasst.

Bei einer Erhöhung des Geschäftsanteils auf über 50 % wäre ein kurzfristiger Kassenkredit in dem oben beschriebenen Sinne möglich, wenn die Nordkolleg GmbH einen konkreten Liquiditätsbedarf nachweist. In diesem Fall wären der mit einer Kapitalerhöhung verbundene Aufwand (Notarkosten, Kosten Gesellschafterversammlung) sowie die erforderliche Auszahlung des Erhöhungsbetrages in das Verhältnis zu einem etwaigen Nutzen zu setzen. Eine mögliche Liquiditätsunterdeckung für 2016 wird nach Mitteilung der Geschäftsführung der Nordkolleg GmbH bei dem aktuellen Planungsstand über die Kontokorrentkreditlinie gesichert. Die Vergabe eines Kassenkredites durch den Kreis ist insofern nicht erforderlich. Zur Vermeidung eines dauerhaften Liquiditätsunterschusses werden von der Nordkolleg GmbH andere Maßnahmen (z.B. Umfinanzierung) verfolgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umfinanzierung durch die Bereitstellung von Mitteln des Kreises zu kommunalen Konditionen nicht möglich ist. Insofern ist auch eine Kapitalerhöhung um 15.000 € und der Abschluss eines bilateralen Vertrages mit der Stadt Rendsburg nicht angezeigt.

Reimers



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/784	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Datum: 08.02.2016	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	öffentliche Mitteilungsvorlage
Anpassung von Gesellschaftsverträgen im Hinblick auf die Regelungen des Transparenzgesetzes		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Am 31. Juli 2015 ist das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200) in Kraft getreten. Danach sind u.a. die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresschluss zu veröffentlichen, dies individualisiert für die einzelnen Mitglieder unter Namensnennung.

Ein Anpassungsbedarf besteht für die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen der Kreis alleine oder zusammen mit anderen Gesellschaftern der öffentlichen Hand mehrheitlich beteiligt ist. Verfügt die öffentliche Hand über eine satzungsändernde Mehrheit, so besteht eine Anpassungspflicht. In dem Fall, dass diese Mehrheit nicht gegeben ist, soll auf eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages hingewirkt werden.

Die Änderung der Gesellschaftsverträge bedarf weder der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung noch der Anzeige bei der Kommunalaufsicht.

Es ist vorgesehen, die betroffenen Unternehmen bis zum 19.02.2016 über die gesetzlichen Regelungen zu informieren und eine Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Gesellschaftsverträge in der jeweils nächsten Gesellschafterversammlung, spätestens bis zum 30.09.2016, herbeizuführen.

Ergänzend sind bei einigen Gesellschaftsverträgen weitere rechtliche Anpassungen vorzunehmen. Z. B. ist in den Gesellschaftsverträgen der AWR mbH und der AWZ GmbH u. a. das Weisungsrecht des Kreistages gegenüber den Vertretern des Kreises im Aufsichtsrat festzuschreiben. Bei der Nordkolleg GmbH ist die Regelung zur Vertretung des Kreises in der Gesellschafterversammlung an das geltende Recht anzupassen. Auch diese Anpassungen sollen bis spätestens 30.09.2016 abgeschlossen sein.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/782
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	08.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
imland GmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den rechtlich erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der imland GmbH, wie im Sachverhalt und der beigefügten Synopse dargestellt, zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den rechtlich erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der imland GmbH, wie im Sachverhalt und der beigefügten Synopse dargestellt, zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der imland GmbH datiert aus dem August 2010. Zwischenzeitlich gibt es ergänzende Regelungen in der Gemeindeordnung, die in den Gesellschaftsvertrag zu übernehmen sind. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich auch aus dem am 31. Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitarbeiter von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 07. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200). Durch Artikel 4 des vorgenannten Gesetzes wurde die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in § 102 Abs. 1 Nr. 5 um Regelungen zur Offenlegung von Bezügen ergänzt.

Im Einzelnen besteht folgender Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

- § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages enthält die Regelung, dass die Gesellschafterversammlung der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist. Damit verstößt der Vertrag nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.12.1995 gegen geltendes GmbH-Recht. In der Urteilsbegründung wird unter Bezugnahme auf entsprechende Kommentierungen zu den §§ 45 ff. GmbHG darauf hingewiesen, dass die Rechte der (in diesem Fall Alleingesellschafterin Stadt X einer Klinikum gGmbH) als juristischer Person in der Gesellschafterversammlung ausschließlich durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden. Ebenfalls verstößt der Vertrag gegen die kommunalrechtliche Regelung des § 104 Abs. 1 Satz 2 GO, wonach die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter den Kreis in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, an der der Kreis beteiligt ist, vertreten soll. In Bezug auf das Modell, dass der Kreistag die Gesellschafterversammlung bildet, hat in der Vergangenheit auch der Landesrechnungshof mehrfach auf die bestehende Rechtsprechung zur gesellschaftsvertraglichen Regelung „Gesellschaftervertrag ist der Gemeinderat – analog „Gesellschafterversammlung ist der Kreistag“ hingewiesen (s. u. a. Kommunalbericht 2005 und Prüfungsmitteilung des LRH über das Ergebnis der Querschnittsprüfung „Kommunale Einflussicherung in GmbH“ vom 22.03.2005).
- Mit der Neuregelung in § 102 Abs. 1 Nr. 5 GO ist durch den Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, eines Beirates oder ähnlicher Einrichtungen in der dort beschriebenen Weise und Detailliertheit im Anhang zum Jahresabschluss und auf der Internetseite des Finanzministeriums erfolgt.
- Ergänzend ist die Regelung in § 102 Abs. 5 Satz 2 GO in den Gesellschaftsvertrag zu übernehmen. Mit dieser Vorschrift wird es dem Kreistag ermöglicht, den vom Kreis in einer Gesellschaft bestellten oder auf Vorschlag des Kreises gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans Weisungen zu erteilen, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgt durch die Streichung von § 12 Abs. 1 (Gesellschafterversammlung ist der Kreistag), sodass die gesetzliche Regelung gem. § 104 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit § 57 KrO gilt, und Ergänzungen in den §§ 8 (Weisungsrecht) und 17 (Veröffentlichungspflicht). Die Formulierung der Ergänzungen erfolgt in Anlehnung an den Mustergesellschaftsvertrag des Landes Schleswig-Holstein vom 14.08.2015.

In diesem Zusammenhang wird auf die vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung des Kreises hingewiesen, wonach die Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber dem Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der imland GmbH in der Zuständigkeit des Kreistages liegen soll.

Für eine vergleichende Darstellung ist dieser Vorlage eine Synopse

(Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Fassung/ Neufassung inkl. der erforderlichen Anpassungen) beigefügt.

Über seine o. a. Kritik an dem Modell, dass der Kreistag die Gesellschafterversammlung bildet, hinaus, hat der Landesrechnungshof weitere Änderungsempfehlungen gegeben, über die in einer späteren Sitzung beraten werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

2016_02_03_Synopse_inland_akt.

Gesellschaftsvertrag i. d. F. vom 05. August 2010	Entwurf mit Anpassungen an die aktuelle Fassung der §§ 102 und 104 GO	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1)Die Gesellschaft führt die Firma „imland gemeinnützige GmbH“ (2)Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1)Die Gesellschaft führt die Firma „imland gemeinnützige GmbH“ (2)Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rendsburg</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Das Unternehmen ist bemüht, eine individuelle, rehabilitierende Patientenversorgung zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann auch Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für Dritte sowie Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes übernehmen.</p> <p>(2)Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie von Senioreneinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Das Unternehmen ist bemüht, eine individuelle, rehabilitierende Patientenversorgung zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann auch Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung für Dritte sowie Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes übernehmen.</p> <p>(2)Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben sowie von Senioreneinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p>	

<p>(3)Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.</p>	<p>(3)Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1)Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2)Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(3)Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(4)Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1)Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2)Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(3)Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(4)Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftigen</p>	

tige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	tige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,-- (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend euro).</p> <p>(2) Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von € 520.000,--, der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 520.000,-- (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend euro).</p> <p>(2) Es besteht ein Geschäftsanteil in Höhe von € 520.000,--, der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gehalten wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung), 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. 	
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p>	

<p>(1)Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <p>(2)Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p> <p>(3)Den Geschäftsführern/-innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und – sofern mehrere Geschäftsführer/innen bestellt werden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4)Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.</p> <p>(5)Sofern die Geschäftsführung der Auffassung ist, daß eine personalrechtliche Entscheidung unter Berufung auf den Tendenzschutz getroffen werden sollte, entscheidet hierüber auf Antrag des Betriebsrates der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.</p>	<p>(1)Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.</p> <p>(2)Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.</p> <p>(3)Den Geschäftsführern/-innen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und – sofern mehrere Geschäftsführer/innen bestellt werden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(4)Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.</p> <p>(5)Sofern die Geschäftsführung der Auffassung ist, daß eine personalrechtliche Entscheidung unter Berufung auf den Tendenzschutz getroffen werden sollte, entscheidet hierüber auf Antrag des Betriebsrates der Aufsichtsrat mit 2/3 Mehrheit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Bildung des Aufsichtsrates</p> <p>(1)Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p>	<p style="text-align: center;">8 Bildung des Aufsichtsrates</p> <p>(1)Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p>	

<p>9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird, 5 Arbeitnehmer/-innen-Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden.</p> <p>(2)Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des Absatzes 4.</p> <p>(3)Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(4)Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, bei den ständigen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes bzw. bis zum Beginn der Amtszeit des neuen ständigen Mitglieds fort.</p> <p>(5)Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der/die jeweilige Entsendungsberechtigte nach Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in.</p>	<p>9 Mitglieder, die der Kreistag entsendet, 1 Chefarzt/Chefärztin, ltd. Abteilungsarzt/-ärztin, der/die auf Vorschlag der Chefärzte/Ltd. Abteilungsärzte vom Kreistag berufen wird, 5 Arbeitnehmer/-innen-Vertreter, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt werden.</p> <p>(2)Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des Absatzes 4.</p> <p>(3)Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(4)Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei Mitgliedern des Kreistages mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, bei den ständigen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitgliedes bzw. bis zum Beginn der Amtszeit des neuen ständigen Mitglieds fort.</p> <p>(5)Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der/die jeweilige Entsendungsberechtigte nach Abs. 1 für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in.</p>	
--	--	--

	<p>(6)Die kommunale Gesellschafterin ist berechtigt, durch ihre Organe den von ihr entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen.</p> <p>Die von der kommunalen Gesellschafterin entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei ihrer Tätigkeit das Interesse der kommunalen Gesellschafterin zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft, und - den Organen der kommunalen Gesellschafterin Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. 	<p>Umsetzung § 102 Abs. 5 Satz 2 GO Formulierung in Anlehnung an den Mustergesellschaftsvertrag vom 14.08.2015</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter</p> <p>(1)Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in</p> <p>(2)Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis-Seniorenheim Eckernförde gemeinnützige GmbH“ abgeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter</p> <p>(1)Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in</p> <p>(2)Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis-Seniorenheim Eckernförde gemeinnützige GmbH“ abgeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1)Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1)Der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens</p>	

<p>drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können</p>	<p>drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach Beginn einer Amtszeit nimmt die Geschäftsführung die Einberufung vor.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können</p>	
---	---	--

<p>nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(7)Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p> <p>(8)Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(7)Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.</p> <p>(8)Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats</p> <p>(1)Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung; 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung <ul style="list-style-type: none"> – des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung, – des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin und deren Vertretung, – der Heimleitung und ihrer Vertretung, – der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung; 	<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats</p> <p>(1)Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Aufgaben der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhausführung; 2. Berufung, Abberufung, Anstellung und Entlassung <ul style="list-style-type: none"> – des leitenden Krankenhausarztes/der leitenden Krankenhausärztin und deren Vertretung, – des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin und deren Vertretung, – der Heimleitung und ihrer Vertretung, – der leitenden Pflegekraft und ihrer Vertretung; 	

<p>– der leitenden Abteilungsärzte / Abteilungsärztinnen,</p> <p>3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;</p> <p>4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;</p> <p>7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>9. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre)</p>	<p>– der leitenden Abteilungsärzte / Abteilungsärztinnen,</p> <p>3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Belegarztverträgen;</p> <p>4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;</p> <p>7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>9. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erfolgs- und Vermögensplänen sowie Stellenübersichten für die künftigen Geschäftsjahre)</p>	
---	---	--

<p>10. Erlaß der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Entgelte für Leistungen des Krankenhauses;</p> <p>11. Erlaß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p> <p>12. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen);</p> <p>13. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen;</p> <p>15. Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;</p> <p>16. Berufung von Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(2)Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Er beschließt über den von der Geschäftsführung gemäß § 16 aufgestellten Wirtschaftsplan.</p> <p>(3)Wenn im Einzelfall die vorstehend aufgeführten Geschäfte - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11 bis 13 sowie 15 genannten - keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats und die Regelung in § 10 Abs. 6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Verhinderungsfall - des Stell-</p>	<p>10. Erlaß der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Entgelte für Leistungen des Krankenhauses;</p> <p>11. Erlaß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p> <p>12. Entscheidung über die Gliederung des Krankenhauses in medizinische Fachbereiche (Abteilungen);</p> <p>13. Abschluß, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen;</p> <p>15. Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;</p> <p>16. Berufung von Gleichstellungsbeauftragten.</p> <p>(2)Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Er beschließt über den von der Geschäftsführung gemäß § 16 aufgestellten Wirtschaftsplan.</p> <p>(3)Wenn im Einzelfall die vorstehend aufgeführten Geschäfte - mit Ausnahme der in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11 bis 13 sowie 15 genannten - keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats und die Regelung in § 10 Abs. 6 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Verhinderungsfall - des Stell-</p>	
---	---	--

<p>vertreters/der Stellvertreterin sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben.</p>	<p>vertreters/der Stellvertreterin sowie eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Gesellschafterversammlung ist der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der jeweilige Kreispräsidentin/Kreispräsident des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>(2)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(3)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreistag angehören, ohne Stimmrecht teil. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(4)Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1)Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.</p> <p>(2)An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht dem Kreistag angehören, ohne Stimmrecht teil. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(3)Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">Umsetzung § 104 Abs. 1 Satz 2 GO</p> <p style="text-align: center;">Diese Ausnahmeregelung macht vor dem Hintergrund der obigen Änderung keinen Sinn mehr.</p>

<p>(5)Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(6)Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(7)Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(4)Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.</p> <p>(5)Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(6)Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes; 2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung; 3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin; 4. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen; 5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung; 	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes; 2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung; 3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin; 4. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen; 5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung; 	

<p>6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>8. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;</p> <p>10. Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;</p> <p>11. Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche [§ 11 (1) Pkt. 12].</p>	<p>6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>8. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;</p> <p>10. Kündigung der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband;</p> <p>11. Abschließende Beschlussfassung über Gliederung des Krankenhauses in medizinische Bereiche [§ 11 (1) Pkt. 12].</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Beirat</p> <p>Für die fortlaufende Unterrichtung des Betriebsrates und der Leitungsebenen durch die Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Betriebsrates, den leitenden Chefarzten/Chefärztinnen, den Pflegedienstleitungen, den Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen und Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beirat</p> <p>Für die fortlaufende Unterrichtung des Betriebsrates und der Leitungsebenen durch die Geschäftsführung wird ein Beirat gebildet. Der Beirat setzt sich insbesondere aus Mitgliedern des Betriebsrates, den leitenden Chefarzten/Chefärztinnen, den Pflegedienstleitungen, den Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen und Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht be-</p>	

<p>schränkt.</p> <p>(2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3)Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>schränkt.</p> <p>(2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3)Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan</p> <p>(1)Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(2)Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan</p> <p>(1)Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine 5jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1)Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.</p> <p>(2)Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrech-</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1)Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.</p> <p>(2)Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrech-</p>	

<p>nung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in und den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung hinsichtlich der Gliedungsvorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausgeübten Wahlrechts.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bzw. KHG des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen.</p>	<p>nung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in und den Aufsichtsrat dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung hinsichtlich der Gliedungsvorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(4) Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung des nach § 1 Abs. 3 Krankenhaus-Buchführungsverordnung ausgeübten Wahlrechts.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB bzw. KHG des Landes Schleswig-Holstein zu prüfen.</p> <p>(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Generalversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mit-</p>	<p>Umsetzung § 102 Abs. 1 Nr. 5 GO Formulierung gem. Mustergesellschaftsvertrag vom 14.08.2015</p>
---	--	---

<p>(6) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(7) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>glieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p>(7) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.</p> <p>(8) Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Überleitungsvorschriften</p> <p>(1) Die Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Überleitungsvorschriften</p> <p>(1) Die Gesellschaft tritt in alle bestehenden Verträge</p>	

<p>einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(2)Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei.</p> <p>(3)Das Inventar in den gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag überlassenen Gebäuden geht in das Eigentum der Gesellschaft über.</p> <p>(4)Die Barmittel, Rücklagen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte der beiden Krankenhäuser und des Kreis-Seniorenheimes (mit Ausnahme der in § 5 des Grundstücksüberlassungsvertrages aufgeführten Kredite) gehen auf die Gesellschaft über.</p> <p>(5)Im Falle der Rückumwandlung verpflichtet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde in alle bestehenden Verträge einzutreten.</p>	<p>einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(2)Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei.</p> <p>(3)Das Inventar in den gemäß Grundstücksüberlassungsvertrag überlassenen Gebäuden geht in das Eigentum der Gesellschaft über.</p> <p>(4)Die Barmittel, Rücklagen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte der beiden Krankenhäuser und des Kreis-Seniorenheimes (mit Ausnahme der in § 5 des Grundstücksüberlassungsvertrages aufgeführten Kredite) gehen auf die Gesellschaft über.</p> <p>(5)Im Falle der Rückumwandlung verpflichtet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde in alle bestehenden Verträge einzutreten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 70.000,00 DM.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 70.000,00 DM.</p>	



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/787
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	09.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die vorliegende Änderungssatzung (Nachtrag Nr.1) zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.12.2016 zu erlassen.

Der Hauptausschusses empfiehlt dem Kreistag, die vorliegende Änderungssatzung (Nachtrag Nr.1) zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.12.2016 zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Zuge der Anpassung des Gesellschaftervertrages der imland GmbH an die gesetzlichen Anforderungen ist unter anderem folgende Änderung vorgesehen:

§ 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages enthält die Regelung, dass die Gesellschafterversammlung der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist. Damit verstößt der Vertrag zum einen nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.12.1995 gegen geltendes GmbH-Recht und zum anderen gegen die kommunalrechtliche Regelung des § 104 Abs. 1 Satz 2 GO, wonach die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter den Kreis in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, an der der Kreis beteiligt ist, vertreten soll. Im Bezug auf das Modell, dass der Kreistag die Gesellschafterversammlung bildet, hat in der Vergangenheit auch der Landesrechnungshof mehrfach auf die

bestehende Rechtsprechung zur gesellschaftsvertraglichen Regelung
„Gesellschafterversammlung ist der Gemeinderat – analog
„Gesellschafterversammlung ist der Kreistag“ hingewiesen (s. u. a. Kommunalbericht
2005 und Prüfungsmitteilung des LRH über das Ergebnis der Querschnittsprüfung
„Kommunale Einflussicherung in GmbH“ vom 22.03.2005).

Der Landrat wird nach erfolgter Änderung des Gesellschaftervertrages als
gesetzlicher Vertreter des Kreises anstelle des Kreistages den Kreis in der
Gesellschafterversammlung der Imland GmbH vertreten. Vorgesehen ist, dass der
Kreistag in Angelegenheiten der Imland GmbH zuständiges Gremium für die
Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat wird.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Satzung (Nachtrag Nr. 1) zur Änderung der Hauptsatzung

**Satzung (Nachtrag Nr.1)
zur Änderung der Hauptsatzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 14. März 2016 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1

§ 8 Absatz 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Aufgaben des Hauptausschusses**

(3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

...

8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind. Die Ausübung des Weisungsrechtes in Angelegenheiten der imland GmbH obliegt der Zuständigkeit des Kreistages.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom _____ erteilt.

Rendsburg, den _____ 2016

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat